

Vereins-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder
sowie der freien eingeschriebenen Hülfsklasse Nr. 71 vorstehender Gewerbe.

Nr. 5. Erscheint alle Sonnabend.
Abonnementpreis Mr. 1.50 pro Quartal.
Redaktion und Expedition: Hamburg 22,
Schmalenbekerstr. 17. Fernspr. III, 3622.

Hamburg,
Sonnabend, 29. Januar 1910.

Anzeigen kosten die viergesparte Betit-
zeile oder deren Raum 40 Pfennig (der
Betrag ist stets vorher einzusenden).
Vereins-Anzeigen 20 Pfennig die Zeile.

24. Jahrg.

Der Reichstarifvertrag.

Die Tarifbewegung im deutschen Maler-, Anstreicher-, Tüncher- und Weissbindergewerbe hat mit der Annahme der Schiedssprüche auf beiden Seiten der Tarifkontrahenten ihren vorläufigen Abschluß gefunden. Mit einer Majorität von 2640 Stimmen haben die Kollegen unsres Verbandes, die in den Versammlungen erschienen waren, sich für die Annahme erklärt. Die Mitglieder des christlichen und Hirsch-Dunckerschen Verbandes haben gleichfalls mit Mehrheit die Schiedssprüche angenommen. Die 6 Bauverbände des Arbeitgeberverbandes stimmten mit 2/3 Mehrheit für die Annahme der Schiedssprüche. Die größte Gegnerschaft unter den Arbeitgebern stellten Hessen und Hessen-Nassau, Elsaß-Lothringen, Rheinpfalz und Saarstädte, Baden und Rheinland und Westfalen. Nach den gezahlten Lohnsummen berechnet haben sich für Annahme 35 Millionen Mr. und dagegen 11 Millionen Mr. entschieden. Es sind also vom 17. Januar 1910 ab die Bestimmungen des Reichstarifs für alle Orte in Kraft getreten, für die am 15. Januar die Gültigkeit der bisherigen Tarife abgelaufen war. Für unsre Organisation kommen 238 Orte mit rund 33 000 Mitgliedern in Betracht; die Mitglieder, die in Fabrikbetrieben, auf Schiffswerften und in Lackierereien tätig sind, wie dienen, deren Tarif noch längere Gültigkeit hat, oder in Orten arbeiten, wo der Arbeitgeberverband noch nicht Fuß gesetzt, scheiden aus.

Für unser Gewerbe ist somit auf breitestem Grundlage ein einheitlicher Tarif geschaffen worden, dessen Verbesserung die Aufgabe der kommenden Jahre sein muß. Es war zu erwarten, daß mit der Schaffung eines Reichstarifs für unsren Beruf, das noch so ungeheuer große Verschiedenheiten in bezug auf Löhne, Arbeitszeit und dergl. aufweist, auf den ersten Blick keine allgemein befriedigende, den wirtschaftlich noch so überaus ungleichmäßigen Lohngebieten gerecht werdende Bestimmungen festgelegt werden würden; dazu gehört in allererster Linie ein Kontrahent, der auf sozialpolitisch höherem Standpunkte stehen muß, wie die Arbeitgeber des Malergewerbes, die zur Gentige bei den Verhandlungen gezeigt haben, daß ihnen an eine Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Gehilfenchaft absolut nichts gelegen ist. Auch wir sind weit davon entfernt, uns mit den getroffenen Vereinbarungen, besonders denen, die auf Grund von Schiedssprüchen zustande gekommen sind, einverstanden zu erklären. Nachdem aber die Mehrheit der abstimmbenden Kollegen ihr Votum für die Annahme des Tarifs abgegeben hat, ist es unsre Pflicht als Mitglieder einer auf demokratischen Grundsätzen aufgebauten Organisation, sich dem Beschuß der Majorität zu fügen, mit dem Bewußtsein, alles getan zu haben, was in diesem Kampfe zum besten des allgemeinen Interesses unsrer Kollegenschaft möglich war.

Die Durchführung der nun in Kraft getretenen tariflichen Bestimmungen wird jetzt für die gesamte Kollegenschaft als wichtigste Aufgabe zu betrachten sein. Es wird nicht ausbleiben, daß eine Reihe von Schwierigkeiten zu bekämpfen sein wird, um den Tarif allgemein zur Geltung zu bringen. Zu vielen Positionen bedarf es noch näherer Aufklärung und wie weit oft selbst bei Fragen von geringer Bedeutung die Meinungsverschiedenheiten auseinandergehen, hat uns die Kommentierung einzelner Bestimmungen durch die Unternehmer gezeigt. Wenn auch hierbei der Wunsch der Vater der Unternehmer gedachten war, so ist dies Vorgehen für unsre Kollegen ein deutlicher Hinweis, wie sehr sie auf die Wahrung ihrer Interessen bedacht sein müssen und keine Gelegenheit vorübergehen lassen dürfen, das einmal Errungene auch festzuhalten.

Ausdrücklich sei hiermit nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß nicht nur die Mindestlöhne erhöht werden, sondern allgemein für Gehilfen über 20 Jahre die Löhne erhöht werden müssen. Kollegen also, die z. B. bereits über den Mindestlohn bezahlt werden, erhalten

ebenfalls außer dem allgemein zu zahlenden Lohnausgleich sofort 8 Pf. resp. 2 Pf. und von 1911 ab einen weiteren Pfennig Lohnerhöhung. Auch die Kollegen unter 20 Jahre, die bereits 1 Jahr aus der Lehre entlassen sind, erhalten in all den Orten, wo ein Ausfall an Lohnzuschlägen und Fahrvergütung in Betracht kommt, sofort 1 Pfennig Lohnerhöhung, resp. 2 Pfennig, wenn sie im Berliner Lohngebiet beschäftigt sind. Wie so vielen von unseren Kollegen die getroffenen Entscheidungen durchaus nicht genügen und in einzelnen Orten so manche Verbilligung in Kauf nehmen müssen, gibt es auch auf der andern Seite genügend Meister, denen die paar Pfennige Lohnerhöhung noch viel zu hoch ist und die sicherlich nun bestrebt sein werden, sich auf die eine oder andere Weise um die Mehrbezahlung herumzudrücken.

In all diesen Fällen kann es einzige und allem nur die Aufgabe der Kollegen selbst sein, ein wachsame Auge auf die strikte Einhaltung der tariflichen Bestimmungen zu haben und sofort, wo die Durchführung nicht vollzogen wird, die Filialverwaltung oder die Bezirksleiter zu benachrichtigen. Jegliche Gleichgültigkeit oder Vernachlässigung muß hier ausscheiden, wo es sich um die allgemeinen Interessen der Kollegenschaft handelt. Die Erfahrung lehrt uns, daß schon bei dem Abschluß einzelner Tarife früher die Durchführung des Tarifs vielfach auf erhebliche Widerstände gestoßen ist und es der Mitarbeit aller Verbandsmitglieder bedurfte, bis eine geordnete Regelung in den Werkstätten zu verzeichnen war. Um wieviel mehr erst ist das feste Zusammenhalten der Kollegenschaft notwendig bei einem so bedeutungsvollen Tarifabschluß, wie es gegenwärtig der Fall ist, wo es sich mit mehrere hundert Orten, darunter alle größeren Städte Deutschlands, handelt und viele Tausende der Berufskollegen in Betracht kommen. Wir erkennen durchaus nicht die Gründe, aus denen heraus ein beträchtlicher Teil unsrer Mitglieder gegen die Schiedssprüche stimmte, die ihnen nicht das brachten, was sie berechtigt erwarteten könnten. Das mussten selbst die Unparteilichen zugeben und sie brachten es auch klar und unzweideutig in der Begründung zum 2. Schiedsspruch zum Ausdruck. Nur ganz wenige Lohngebiete weisen das gleiche wirtschaftliche Gebiet auf; die Lebensmittelpreise, Wohnungsmieten und die sonstigen Existenzbedingungen in unserm Gewerbe lassen in ganz Deutschland die größten Unterschiede erkennen, die vielfach eine örtliche Festsetzung der Löhne dringend notwendig gemacht hätten. Demn eine zentrale, allgemeine Festsetzung der Löhne muß hiernach ganz von selbst eine Reihe Unbilligkeiten und Härteln mit sich bringen oder doch befestigen. Von vornherein feisten die Unparteilichen in dieser wichtigen Frage die von unsern Vertretern geäußerten Bedenken, daß eine zentrale Regelung grobe Unzufriedenheit und sonstige Schwierigkeiten für einzelne Orte oder Lohngebiete mit sich bringen würden, aber die Unternehmer lehnen sowohl jegliche örtliche Verhandlung als auch jegliches Zugeständnis ab und überliefern den ganzen Verlauf der Bewegung den Schiedssprüchen der Unparteilichen. Eine solche Taktik der Arbeitgeber ist allerdings die einfachste Lösung, um sich jeglicher Opposition gegenüber zu salvieren. Daz demnach unter solchen Umständen, wo die schwierige Lohnfrage durch eine zentrale Lohnfestsetzung gelöst werden sollte, für viele Kollegen kein zufriedenstellendes Resultat herauskommen könnte, ist bei ruhiger Überlegung wohl begreiflich.

So berechtigt nun auch eine scharfe Kritik an dem Reichstarif ohne Zweifel ist, müssten wir es dennoch als das verkehrteste Mittel bezeichnen, wenn ein Teil der Kollegen glaubt, durch weitere Opposition Unmut und Zerfahrenheit in die Kollegentrese zu tragen zu einer Zeit, wo Solidarität und Zusammenhalt mehr denn je am notwendigsten ist. Tressend schreibt hierzu das "Correspondenzblatt" der Generalkommision in seiner Nr. 3, in der es auf die

Opposition in Hamburg gegen die Schiedssprüche hinweist:

"Wenn dazu auch der Umstand beiträgt, daß die Unparteilichen die Verhältnisse in Hamburg nicht berücksichtigt haben, sondern unberechtigter Weise diese Stadt hinter Berlin zurückstehen ließen, so schelten uns dennoch die Hamburger Mitglieder des Verbandes die Frage von falschen Gesichtspunkten aus zu beurteilen. In der Versammlung in Hamburg wurde nach dem Bericht des "Hamburger Echo" erklärt, man sei von den rückständigsten Elementen überstimmt worden". Nun ist es aber zweifellos ein Vorzug des Reichstariffs, daß er für die Arbeiterschaft einen Ausgleich schafft. Das ist im Buchdruckergewerbe genau so gewesen, und zwar zum Vorteil der Arbeiterschaft. Mögen die Hamburger Maler vermöge ihres festen Zusammehalts im Verbande in der Lage sein, durch einen Lohnkampf größere Vorteile zu erringen, als ihnen durch den Schiedsspruch zugesprochen werden. Aber sie dürfen nicht vergessen, daß, solange die Löhne im Reiche viel niedriger sind, es auch ihnen schwer fällt, auf die Dauer ihre bessere Position zu halten. Sie müssen auch mit den rückständigen Elementen rechnen, ja es ist sogar ihre Pflicht, auf diese Mühsucht zu nehmen. Der Verband muß auf die Hebung der Lage seiner Mitglieder im ganzen Reiche bedacht sein, er kann auf keinen Fall nur die Großstädte berücksichtigen. Die Solidarität der Verbandsmitglieder fordert gebieterisch, daß nicht lokale Egoismus regiert, sondern die Mühsucht auf die Gesamtheit. So verständlich wir auch die Erregung der Verbandsmitglieder in Hamburg in Anbetracht ihrer Zurücksetzung hinter Berlin finden, so sprechen wir dennoch die Hoffnung aus, daß diese Erregung der besseren Einsicht, die sich in dem solidarischen Zusammenhalten der Gesamtheit äußert, welchen wird. Bei einer Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse im ganzen Reiche kann es nicht ausbleiben, daß einzelne Orte zurückstehen müssen, um die noch rückständigen Gebiete zu heben. Diese Hebung liegt aber unzweifelhaft im Interesse aller Verbandsmitglieder. Das werden auch die Hamburger Genossen bei ruhiger Überlegung anerkennen müssen."

Wir haben diesen Worten nichts hinzuzufügen, mögen die Kollegen sie beherzigen.

Resultat der Abstimmung über die Schiedssprüche zur Arbeitszeit, Lohnfrage und Lohnausgleich

vom 16. Januar 1910.

1. Bezirk.

Lohngebiet	Mitglieder- jahr 8. Quartal 1909	In der Ver- sammlung waren anwesend Mitgl. Proz.	Es stimmten	un- gültig
			dafür	gegen
Berlin	5805	2278 30	875 1380	23
Brandenburg	125	52 41	40 11	1
Breslau	876	293 33	73 218	2
Bromberg	32	— —	— —	—
Schneidemühl	95	28 30	— 27	1
Cottbus	461	192 41	15 177	—
Danzig	68	28 38	1 25	—
Eberswalde	35	15 43	3 12	—
Fläming	58	27 46	1 1	—
Forst	87	58 66	50 6	2
Frankfurt a. d. O.	15	2 13	2 —	—
Fürstenwalde	95	20 21	2 18	—
Graudenz	80	9 30	4 5	—
Greifswald	28	— —	— —	—
Guben	39	21 53	21 —	—
Hirschberg	24	14 58	2 12	—
Kattowitz	100	56 86	21 15	—
Köslin	21	11 52	6 5	—
Königsberg	249	95 42	77 16	2
Neisse	25	16 69	13 1	2
Landesberg	22	20 91	2 18	—
Liegnitz	115	59 51	2 56	1
Oppeln	19	— —	— —	—
Luczenwalde	11	17 85	1 16	—
Neisse	18	— —	— —	—
Nowawes	130	79 60	12 68	4
Prenzlau	22	— —	— —	—
Prag	24	11 46	7 4	—
Ratibor	33	25 76	24 1	—
Rosin	270	104 40	4 99	1
Stettin	169	95 56	59 36	—
Wartenow	29	12 41	12 —	—
Zagow	18	13 81	— 13	—
Zehdenick	173	79 45	42 37	—
Zehdenick	49	24 50	20 3	1
Zittau	299	124 31	106 17	—

Lohngebiet	Mitgliederzahl 3. Quartal 1909	Zu der Versammlung waren anwesend Mitgl. Proz.	Es stimmten dafür	Es stimmten dagegen	Un- gültig
Thorn	42	41	97	41	—
Tilsit	37	23	62	23	—
Waldenburg	55	12	21	—	12
Weizwasser	33	—	—	—	—
Wittenberge	35	12	34	11	1
Ostrovo	16	—	—	—	—
Summa	9889	3954	40	1607	2806
					41

2. Bezirk.

Lohngebiet	Mitgliederzahl 3. Quartal 1909	Zu der Versammlung waren anwesend Mitgl. Proz.	Es stimmten dafür	Es stimmten dagegen	Un- gültig
Achsenburg	21	7	33	7	—
Cassel	461	192	41	172	16
Coblenz	40	13	30	13	—
Darmstadt	438	160	33	157	3
Frankfurt a. M.	1405	455	32	407	34
Fechenheim	17	8	47	8	—
Hanau	149	71	48	68	3
Höchst	79	16	20	14	2
Homburg	46	36	78	35	1
Offenbach	237	86	32	83	3
Friedberg	115	45	38	44	1
Gießen	153	111	73	110	1
Mainz	366	183	50	172	3
Saarbrücken	103	46	44	32	13
Völklingen	9	8	88	8	—
St. Ingbert	11	7	63	7	—
Trier	9	6	66	6	—
Wiesbaden	786	272	34	219	29
Worms	35	20	56	20	—
Summa	4980	1742	35	1532	106
					19

3. Bezirk.

Lohngebiet	Mitgliederzahl 3. Quartal 1909	Zu der Versammlung waren anwesend Mitgl. Proz.	Es stimmten dafür	Es stimmten dagegen	Un- gültig
Ahrensburg	5	1	20	1	—
Ahlstedt	7	5	71	5	—
Braunschweig	277	120	43	68	52
Blankensee	55	31	56	9	22
Burgedorf u. A.	77	41	53	13	28
Bremen	890	444	50	31	409
Bremervörde	218	91	42	84	6
Celle	63	38	60	35	3
Cuxhaven	20	9	41	6	2
Elmshorn	18	9	50	7	1
Geesthacht	4	4	100	4	—
Goslar	12	12	100	12	—
Göttingen	125	32	26	32	—
Hamburg	2450	1632	67	123	1498
Hameln	21	14	67	13	1
Hannover	809	352	44	298	45
Harburg	91	47	52	13	34
Hildesheim	98	47	48	27	14
Itzehoe	33	12	36	11	1
Kiel	571	228	40	64	161
Lübeck	165	79	48	75	4
Lüneburg	39	22	56	7	15
Minden	16	12	75	12	—
Nienmünster	52	22	42	21	1
Nienburg	18	6	33	6	—
Oldenburg	85	35	41	32	3
Osnabrück	15	13	87	13	—
Rostock	109	63	58	57	6
Schleswig	24	12	50	11	1
Schiffbek	32	8	25	1	7
Schwerin	75	59	79	48	11
Sonderburg	26	10	38	9	1
Uelzen	21	9	43	7	2
Varrel	13	4	31	4	—
Wedel u. Wn.	15	15	100	—	15
Wilhelmshaven	165	44	27	8	36
Wismar	31	23	74	21	2
Summa	6745	3605	53	1188	2381
					36

4. Bezirk.

Lohngebiet	Mitgliederzahl 3. Quartal 1909	Zu der Versammlung waren anwesend Mitgl. Proz.	Es stimmten dafür	Es stimmten dagegen	Un- gültig
Aachen	179	57	31	4	53
Bielefeld	142	63	44	51	11
Böchum	118	41	34	9	31
Böln	501	160	31	17	141
Crefeld	164	72	59	52	20
Detmold	49	15	30	14	1
Dortmund	247	86	84	22	59
Duisburg	54	17	31	14	3
Düren	49	37	75	35	2
Düsseldorf	499	210	42	162	37
Everfeld-Barmen	256	135	52	38	96
Essen	368	130	35	86	43
Gelsenkirchen	55	12	21	9	3
Hagen	115	30	26	25	2
Hannover	39	29	74	18	11
Herford	121	44	36	39	5
Herne	15	9	60	7	2
Mülheim	19	6	31	—	6
Münster	38	12	31	12	—
Oberhausen	17	6	35	6	—
Opfingen	39	16	41	7	9
St. Ingbert	102	42	41	36	6
Paderborn	6	8	100	8	—
Recklinghausen	39	18	46	18	—
Remscheid	46	30	65	25	4
Ronsdorf	9	—	—	—	1
Siegen	57	28	49	23	5
Solingen	48	26	54	17	9
Velbert	20	13	65	9	4
Wohwinkel	10	—	—	—	—
Werden	16	—	—	—	—
Witten	31	8	25	7	1
Summa	3468	1860	38	770	562
					28

5. Bezirk.

Lohngebiet	Mitgliederzahl 3. Quartal 1909	Zu der Versammlung waren anwesend Mitgl. Proz.	Es stimmten dafür	Es stimmten dagegen	Un- gültig
Altenburg	87	40	45	39	1
Aschersleben	17	14	82	14	—
Bernburg	37	11	29	11	—
Chemnitz u. beteil.	750	276	36	163	111
Clothstellen	34	24	70	21	3
Dessau-Zerbst	108	54	50	54	—
Dresden u. beteil.	1850	655	35		

Die vier hauptsächlichsten Arbeitskämpfe, welche die Maler 1908 führten, waren ein Streit in Blackburn, an dem 200 Arbeiter teilnahmen und der wegen Forderung auf Lohn erhöhung und Aenderung der Arbeitsordnung entstand; ein Streit in Burnley mit 195 Beteiligten; ein Streit in Oldham mit 350 Beteiligten — beide wegen derselben Anlässe; eine Aussperrung am Thyne und Wear mit 750 Beteiligten, die wegen der Forderung auf Lohn erhöhung und Aenderung des Abschlussdatums der Lohnverträge verhängt wurde. Alle vier Arbeitskämpfe wurden einem Schiedsrichter zur Entscheidung übertragen. Den meisten Erfolg erzielten die Streiter in Burnley, in den drei anderen Fällen waren die Erfolge kaum nennenswert.

Es ist keine Aussicht vorhanden, daß die Maler — und die baugewerblichen Arbeiter überhaupt — in der nächsten Zukunft beträchtliche Verbesserungen ihrer Arbeitsbedingungen durchführen können, weil die Konjunktur schlecht und die Arbeitslosigkeit groß ist. H.F.

Das Reichsgesetz über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909.

Die beteiligten Kreise sind seit langem bestrebt gewesen, einen gesetzlichen Schutz gegen die Gefahr großer geschäftlicher Verluste im Baugewerbe zu erhalten. Bereits im Jahre 1892 petitionierte der Bund für Bodenbesitzreform an das preußische Abgeordnetenhaus um Schutz der Bauhandwerker gegen den Baufwindel. Die Verluste, die Handwerker und zum Teil auch Arbeiter in den letzten zwei Jahrzehnten gehabt haben, werden auf Hunderte von Millionen geschätzt. Die Schätzungen welchen zwar sehr voneinander ab, immerhin steht außer Zweifel, daß schwerwiegende Mißstände vorhanden waren, die ein Eingreifen der Gelehrtengesetzgebung rechtfertigen. Der Baufwindel wurde meist in der Weise betrieben, daß der Besitzer einer Baufstelle sich einen vermögenslosen Strohmann suchte, an den er sein Grundstück zu einem über den wirklichen Wert hinausgehenden Preis verkaufte. Die geleistete Anzahlung war in der Regel sehr gering. Das Restaufgeld wurde als Hypothek eingetragen, die höher war als der Wert des bebauten Grundstücks. Der Verkäufer oder ein Dritter gibt dem Erwerber des Grundstücks Baugeld, das gleichfalls hypothekarisch eingetragen wird. Das "Baugeld" wird aber selten höher als bis zu $\frac{2}{3}$ der entstehenden Baufosten gegeben; es reicht also nicht aus, um den Bau fertigzustellen. Häufig wird es auch zu anderen Zwecken als zur Bezahlung der Baufschulden verwendet. Kommt es dann zur Zwangsvorsteigerung des zum Teil oder ganz bebauten Grundstücks, dann wird sehr selten ein Preis erzielt, der über die Kaufgeldhypothek und die Baugeldhypothek hinausgeht. Der Bauherr ist vermögenslos und die Handwerker und Arbeiter sind die Geschädigten; sie können Befriedigung für ihre Forderungen nicht erhalten. Am häufigsten werden die so genannten "Ausbauhandwerker" geschädigt.

Die Sicherung der Bauhandwerker und Arbeiter sowie der Lieferanten von Baumaterialien soll nun durch das Gesetz vom 1. Juni 1909 bewirkt werden.

Der 1. Abschnitt des Gesetzes (§§ 1—8) enthält Vorschriften über "Allgemeine Sicherheitsmaßregeln".

Um die Befriedigung solcher Personen, die an der Herstellung eines Hauses auf Grund eines Werk-, Dienst- oder Lieferungsvertrages beteiligt sind, sicherzustellen, ist eine gesetzliche Baugeldverwendungspflicht eingeführt. Der Empfänger von Baugeld muß dasselbe in erster Linie zur Befriedigung der vorbestimmten Personen verwenden. Eine anderweitige Verwendung des Baugeldes ist nur bis zu dem Betrage statthaft, in welchem der Empfänger aus anderen Mitteln Baugläubiger bereits befriedigt hat. Bauhandwerkerbetriebe und Baugeldempfänger müssen, sofern sie die Herstellung eines Neubaues unternehmen, ein Baubuch führen, aus dem sich die Personen der am Bau beteiligten Handwerker, Arbeiter und Lieferanten sowie die vereinbarte Vergütung ergeben müssen. Aus dem Baubuch müssen sich ferner ergeben die auf jede Forderung geleisteten Zahlungen, die Person des Baugeldgebers, Abtretungen, Pfändungen oder sonstige Verfügungen über die zur Befriedigung der Baufosten zugesicherten Mittel und die Beträge, die der Buchführungsplausibilität für eigene Leistungen aus diesen Mitteln entnommen hat. Das Baubuch muß 5 Jahre lang aufbewahrt werden.

Bei Ausführung von Umbauten ist die Führung eines Baubüches nur erforderlich, wenn für den Umbau Baugeld gewährt wird.

Bei Neubauten ist ferner eine Aufschlagspflicht vorgesehen. Der Bauleiter muß an leicht sichtbarer Stelle einen Anschlag anbringen, der den Stand, den Familiennamen, wenigstens einen ausgeschriebenen Vornamen und den Wohnort des Eigentümers oder des Bauunternehmers in deutlich lesbarer, unveränderbarer Schrift enthält.

Die Verletzung der Pflicht, die Baugelder richtig zu verwenden, das Baubuch ordnungsgemäß zu führen und den Anschlag am Neubau zu machen, ist mit erheblichen Strafen bedroht.

Die vorstehend wiedergegebenen Bestimmungen des ersten Abschnitts sind am 21. Juni 1909 für das ganze Deutsche Reich in Kraft getreten.

Der zweite Abschnitt des Gesetzes, der die "dingliche Sicherung der Bauforderungen" regelt, gilt nur für Neubauten und nur für diejenigen Gemeinden, die durch besondere Landesherrliche Verordnung bestimmt werden.

Zur Durchführung dieser Bestimmungen haben die Baupolizeibehörde, das neu zu errichtende Bauschöffenamt und das Grundbuchamt zusammenzuwirken. In Frage kommen: Sicherheit durch Bauvermerk und Bauhypothek oder durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren oder durch persönliche Haftung des Eigentümers bei fiktischen usw. Grundstücken.

Die Erlaubnis zum Beginn eines Hauses darf seitens der Baupolizeibehörde nur erteilt werden, wenn

die Eintragung des "Bauvermerks" im Grundbuch oder Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren erfolgt ist.

Durch die Eintragung des Bauvermerks erwerben die Baugläubiger den Anspruch auf Eintragung einer Hypothek für ihre Bauforderungen; der Bauvermerk hat also die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung dieses Anspruchs. Von der Eintragung des Bauvermerks darf bei Grundstücken des Fiskus und solchen Grundstücken, die einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts gehören oder einem Bauunternehmen gewidmet sind, und außerdem dann abgesehen werden, wenn in Höhe des dritten Teiles der voraussichtlich entstehenden Baufosten durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren Sicherheit geleistet wird. Andererseits wird der Bauvermerk zur Sicherung der Bauforderungen dann nicht als ausreichend erachtet, wenn die ihm vorangehenden oder gleichstehenden Belastungen $\frac{1}{4}$ des Baustellenwertes übersteigen. In diesem Falle muß außerdem für den übrigen entstehenden Teil Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren geleistet werden (Differenzlautschrift).

Die Abschätzung des Betrages der voraussichtlichen Baufosten in dem ersten und die Feststellung des Baustellenwertes in dem zweiten Falle erfolgt durch das in jeder Gemeinde, auf welche die Vorschriften des Abschnittes II Anwendung finden, zu errichtende Bauschöffenamt.

Nach Beendigung des Hauses sind die nicht bezahlten Bauforderungen behufs Erwirkung der Eintragung der Bauhypothek bei dem Bauschöffenamt anzumelden, und zwar binnen einer Frist von einem Monat nach der von der Baupolizeibehörde innerhalb zweier Wochen nach der Baupolizeilichen Abnahme oder dem Erlöschen der Baueraubnis zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung. Die Anmeldung gilt nur als wirksam, wenn entweder der Eigentümer die Forderung schriftlich als richtig anerkannt oder eine einstweilige Verfügung des Amtsgerichts bestätigt, daß die Bauforderung glaubhaft gemacht ist. Nach Ablauf der Anmeldefrist überseitert das Bauschöffenamt die wirksame Anmeldungen dem Grundbuchamt, das dann die Bauhypothek für die Baugläubiger einträgt. Die Baugläubiger sind unter sich gleichberechtigt. Nur zugunsten der Bauarbeiter ist eine Ausnahme gemacht. Die Bauarbeiter besitzen für den Bau zurückstand von zwei Wochen ein Vorrecht vor den übrigen Baugläubigern.

Weitere Bestimmungen regeln das Verhältnis der Baugeldhypothek zur Bauhypothek, das zum Schutze des Baugeldgebers vorgesehene Institut des Treuhänders, den das Amtsgericht auf Antrag des Baugeldgebers ernennen muß u. a. m.

Die Befriedigung der Bauforderungen aus dem Grundstück erfolgt gegebenenfalls im Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren. Ist eine Differenzlautschrift hinterlegt, so sind die behufs Erwirkung der Eintragung der Bauhypothek bei dem Bauschöffenamt bewillten Anmeldungen auch für die Verteilung der Differenzlautschrift zu berücksichtigen.

Die Gründung des Verteilungsverfahrens über die Anzahl kann von jedem Beteiligten mit Ablauf der Anmeldungsfrist bei dem Amtsgericht beantragt werden. Falls zur Abwendung der Eintragung des Bauvermerks Sicherheit in Höhe eines Drittels der Baufosten geleistet ist, findet eine Anmeldung der Bauforderungen bei dem Bauschöffenamt nicht statt; jeder Beteiligte kann vielmehr nach der Veröffentlichung über die baupolizeiliche Abnahme oder über das Erlöschen der Baueraubnis die Gründung des Verteilungsverfahrens bei dem Amtsgericht beantragen. Für das Verteilungsverfahren finden die Vorschriften über die Verteilung des Erlöses eines zwangsvoll versteigerten Grundstücks Anwendung. (Gesetz über Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung §§ 106—127.)

Auf die ihnen nach diesem Gesetz zustehenden Rechte verzichten können die Handwerker, Arbeiter oder Lieferanten erst nach Fertigstellung des Hauses. Die Errichtung des Bauschöffenamts, dem hiernach eine wichtige Rolle bei der Wahrung der Rechte der Baugläubiger zufällt, erfolgt in der Regel durch Ortsstatut; mehrere Gemeinden können sich zur Bildung eines gemeinsamen Bauschöffenamts vereinigen. Vor Erlass des Ortsstatuts ist die Handwerkskammer zu hören.

Das Bauschöffenamt besteht aus dem Vorsteher und seinem Stellvertreter, sowie mindestens vier Baufüßen. Von diesem soll die Hälfte aus Bauarbeitern bestehen. Bauarbeiter können gleichfalls als Bauarbeiter bestehen in das Bauschöffengericht berufen werden. Der Bauschöffe soll das 30. Lebensjahr vollendet haben und in seinem Amtsbezirk mindestens drei Jahre lang gewohnt oder gearbeitet haben. Unfähig zum Amt sind Nichtdeutsche, Personen, die mit Buchstaben bestraft sind, die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben oder für unfähig zur Bekleidung öffentlicher Ämter erklärt sind, ferner Personen, die sich im Konkurrenz befinden oder infolge gerichtlicher Auordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, oder solche Personen, gegen die das Hauptverfahren wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann.

Die Mitglieder des Bauschöffenamtes werden durch den Magistrat und wo ein solcher nicht vorhanden ist oder das Statut dies bestimmt, durch die Gemeindevertretung auf mindestens drei Jahre gewählt. Vor der Wahl ist die Handwerkskammer des Bezirks zu hören. Das Amt des Bauschöffen kann nur aus den gleichen Gründen abgelehnt werden wie ein unbefoldetes Gemeindeamt. Wo Landesgesetzliche Vorschriften über die Ablehnung von Gemeindeämtern nicht bestehen, kann die Übernahme nur aus den Gründen verweigert werden wie bei dem Amt eines Wormundes. Ablehnen kann nur derjenige, der das 60. Lebensjahr vollendet hat, derjenige, der nicht als vier minderjährige eheliche Kinder hat, derjenige, der wegen Entfernung seines Wohnsitzes das Amt nicht ohne besondere Verlängerung ausüben kann.

Die Mitglieder des Bauschöffenamts sind vor ihrem Amtsantritt eidlich zu verpflichten; sie können im Laufe des Disziplinarverfahrens wegen grober Verleumdung ihrer Amtspflicht des Amtes entbunden werden.

Die Bauschöffen erhalten eine Entschädigung für Zeitversäumnis und eine Reisekostenvergütung, deren Höhe das Ortsstatut regelt.

Zur Deckung der Kosten des Bauschöffenamts werden von den Eigentümern Gebühren erhoben, deren Höhe gleichfalls durch das Ortsstatut bestimmt wird. Falls die Einnahmen des Bauschöffenamts für diesen Zweck nicht ausreichen, sind die fehlenden Beträge von der Gemeinde zu bezahlen.

Der zweite Teil des Gesetzes, der die "dingliche Sicherung" regelt, ist bisher für keine Gemeinde in Kraft gesetzt. Verhandlungen über die Erführung schwelen aber in mehreren Gemeinden.

Vorher für eine Gemeinde durch Landesherrliche Verordnung der zweite Teil des Gesetzes zur Einführung gebracht wird, müssen die Gemeinde, die amtliche Handelsvertretung, die Handwerkskammer des Bezirks und die gesetzliche Arbeiterversetzung gutachtlisch gehoben werden.

Als gesetzliche Arbeiterversetzung werden, solange "Handwerkskammern" gesetzlich nicht zur Einführung gelangt sind, die Gewerbege richtsbefürworter in Frage kommen. Diese Arbeiterversetzung werden also zu entscheiden haben, ob sie die Einführung der in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen für ihre Gemeinde befürworten oder ablehnen sollen.

Die Organisationen der Baugewerbetreibenden sind fast ohne Ausnahme gegen die Einführung des zweiten Teiles des Gesetzes, weil ihrer Meinung nach eine erhebliche Einschränkung der Bautätigkeit, eine Stärkung der Großunternehmer und eine Schädigung der kleinen Handwerker die unausbleibliche Folge sein werde.

Die Handwerkerorganisationen der Großstädte und die Vieferanten sind gegenwärtiger Ansicht, sie halten die vorwähnten Befürchtungen für übertrieben und verlangen, daß die Bestimmungen über die "dingliche Sicherung" in Kraft gesetzt werden.

Die Arbeiter haben gegenwärtig keine Veranlassung, an dem Streit der beiden Interessengruppen sich zu beteiligen. Arbeiterversetzung, die zur Abgabe einer gutachtlischen Absicherung von der Regierung aufgefordert werden, haben zu prüfen, ob in ihren Gemeinden der Baufwindel sich bemerkbar gemacht hat. Da dies in fast allen Großstädten und Industriebezirken der Fall ist, ergibt sich von selbst, daß die Arbeiterversetzung für Einführung des zweiten Teils des Gesetzes sich erklären müssen. Eine besondere Agitation für die Einführung zu entfalten, liegt keine Veranlassung vor. Es wird zunächst abzuwarten sein, ob die im ersten Teil des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Baugeldverwendung spätestens die Führung des Baubuches usw. ausreichen, um den Baufwindel das Handwerk zu legen.

Wesentlich dazu beitragen kann bei richtiger Anwendung auch die in dem Reichsgesetz vom 7. Januar 1907, betr. Abänderung der Gewerbeordnung, neu aufgenommene Bestimmung, wonach die Aussichtsbehörde berechtigt ist, in zu verlässigen Bauunternehmen das Recht zur Ausübung von Bauforderungen einzuführen, um den Baufwindel das Handwerk zu legen.

Gegenüber der gewerblichen Bleivergiftung treten die übrigen Gelegenheiten zur Bleintoxikation durchaus in den Hintergrund. Schläfen auf bleihaltigen Stoßhaarsträchen, Bleifarben in der Tapete, auf die man vor 50 Jahren großes Gewicht legt, verursachen wohl kaum je mit Sicherheit Colica saturnina; und gar die Fälle, in denen im Körper zurückbleibende Stugelsplitter vergiftend wirken, sind als Raritäten zu betrachten. Blei-folk, Bleifähmung, Blei-Anämie und Encephalopathie beobachtet man lediglich bei Personen, die wiederhol und gewöhnlich mit Blei in Berührung kommen und das Gift durch den Mund aufnehmen.

Wo man das typische Bild der Bleivergiftung sieht, da ist stets auf diese Ätiologie zu fahnden. Einen höchst charakteristischen Fall dieser Art habe ich vor einigen Jahren beobachtet und in diesen Blättern kurz beschrieben; es wurde auch anlässlich der Debatten über das Bleiverbot 1905 im Reichstage erwähnt. Es handelte sich um eine Frau, die sich etwa 15 Jahre lang in ihrer Beziehung mit Silberputzen beschäftigt hatte; sie wurde mir mit einer Radialislähmung zugeführt, die ich als saturnina erkannte; einen Abort hatte sie auch durchgemacht. Zum Ruhen wurde Zinnober benutzt, den die Frau wie viele Kolleginnen von einer Fabrik in Straßburg bezog, da er hier zu teuer sei. Es ergab sich, daß die Probe stark mit Blei verunreinigt war. Die Patientin hatte die Gewohnheit angenommen, die Putzblätter mit dem Munde anzuseuchen.

In Herzkreisen herrscht die Ansicht, daß Bleikrankheiten seien — dank der hygienischen Belehrungen der Gewerbeinspektion und den obligatorischen Waschgelegenheiten überall zurückgegangen. Dies scheint in der Tat der Fall zu sein im Buchdruckergewerbe.

Der Bericht der Berliner Ortskrankenkasse für das Buchdruckergewerbe (Rendant Paul Magnan), 1908, hat unter den Buchdruckern 2046, unter Weiblichen Mitgliedern 344, unter weiblichen Mitgliedern 91 Krankheitstage wegen Bleileiden zu verzeichnen; daneben figuriert allerdings Blutarmut mit 2478 bzw. 879 männlichen, 12 297 weiblichen Krankheitstagen.

Die Verleidungen wurden diagnostiziert bei 871 Männern, 236 Frauen und verursachten 36 508 bzw. 10 605 Krankheitstage. Dagegen ist unter Todesursachen Bleivergiftung gar nicht, Sterven ledet 7 mal aufgeführt, gegenüber 71 Todesfällen an Tuberkulose.

Prof. Martin Hahn-München vertreibt die Ansicht, daß in Rücksicht auf ein paralleles Verlaufen dieser Todesfälle und der Bleivergiftungen in den Prozentzahlen der Mitglieder in bezug auf die einzelnen Altersgruppen, sodann auf den stärkeren Rückgang der Sterblichkeit an Brust- und Lungenkrankheiten im deutschen Buchdruckergewerbe gegenübert dem jüngeren der Gesamtbevölkerung die Annahme gerechtfertigt ist, daß die Neigung der Buchdrucker zu Tuberkulose sei mit der Entwicklung des Fleis in Zusammenhang zu bringen.

Die Buchdruckerklasse hat einen großen Prozentsatz an Nervenkrankheiten aufzuweisen; 1901–07 im Durchschnitt 7,71 Prozent aller Erkrankungen, dagegen Allgemeine Ortskrankenkasse nur 6,06 Prozent; namentlich starker Unterschied bei männlichen Mitgliedern: Buchdrucker 8,51 Prozent, Allgemeine O.-K.-K. 5,45 Prozent.

Prof. Hahn, der ähnliche Unterschiede für Dresden, Stuttgart, München festgestellt hat, will diese Krankheitserscheinungen gleichwohl nicht auf Bleieinwirkung zurückführen, weil die Schriftgießer, welche doch noch mehr mit Blei in direkte Verbindung kommen, diese Häufigkeit der Nervenerkrankungen nicht aufweisen. Das angestrengte Sehen, die angespannte Aufmerksamkeit der Buchdrucker soll zu Nervenerkrankungen empfänglich machen.

Zu ganz anderen und leider noch weit ungünstigeren Resultaten führt die von der Berliner Ortskrankenkasse der Maler vorgenommene statistische Untersuchung. Mir liegen die Jahresberichte von 1905 bis 1908 vor, herausgegeben von dem Rendanten Mr. Buchold.

Alle vier Jahresberichte zeigen eine ungeheuer hohe Krankheits- und Sterbeziffer.

Die durchschnittlich 5500 Mitglieder zählende Kasse verzeichnet Todesfälle: 1905: 64, 1906: 70, 1907: 72, 1908: 56.

Bei durchschnittlich 18 Prozent der Gesamtodesfälle finden wir Bleivergiftung als Todesursache angegeben. Über auch unter dem Rest finden wir vielfach Angaben von Schrumpfung, Schlaganfall, Arteriosklerose, Darmleiden, und viele Kranken sind vor ihrem Tode wiederholt an Bleivergiftung behandelt worden.

Die Diagnosen in bezug auf Bleivergiftung sind recht unverlässlich. So sind z. B. bei Nervenleiden, Arterienverhärtung, Arterienverfestigung usw. die Enddiagnose oft als chronischer Alkoholismus bezeichnet und doch sind dann später bei einer ganzen Reihe junger Alkoholisten unter dem Eindruck der chronischen Bleivergiftung schwere Krankheitsbilder und zwar besonders chronische Nierenkrankung, Bleigicht und Arteriosklerose relativ früh beobachtet worden. Es kann daher verschiedentlich der chronische Alkoholismus auch als gewerbsgefährdendes Moment, als Parallelurzache beginnend für das Zukunftskommen der chronischen Bleivergiftungen wirken und man muss in der Verbindung beider Einwirkungen eine besonders persönl. Kombination sehen. Es kommt auch vor, daß zwar eine richtige Diagnose gestellt, aber nicht so zum Ausdruck gebracht wird, daß sie unter die Vergiftungen eingereiht wird. Die eigentlich schweren Fälle von Bleivergiftungen verschwinden in der Krankenkassenstatistik fast ganz, so die Bleilähmung als „Radialislähmung“, die Bleitoxizität als „Nierenleiden“ usw.

Never die Bleistoxizität der Kasse durch den einzelnen Fall von Bleivergiftung ist durch die Statistik, welche seit einigen Jahren regelmäßig geführt wird, in erschreckender Weise klar gelegt, in wie unökonomischer Weise ohne dauernden Nutzen für den Kranken, für dessen Familie, für die Kasse bisher ungeheure Summen vergendet werden sind.

Es sind Summen ohne Hinzurechnung der Medikamente, Milch usw. von 1978, 1460, 1489, 1723, 2609 M. zu verzeichnen, die in Zeiträumen von mehreren, bis zu 12 Jahren für den einzelnen Bleikranken gezahlt wurden. Wenn einzelne Fälle nur bis 1000 M. oder etwas darüber für den einzelnen Bleikranken angeben, so liegt das lediglich an der kurzen Unterstützungsduauer, an der Minimalleistung; es werden entweder mehrere Kassen mit der gleichen Summe in Anspruch genommen, oder die Armenpflege ist schließlich der belastete Faktor.

Die Gesamtausgaben — d. h. das ausgezahlte Krankengeld resp. Krankenhausosten ohne Arzt- und Kratzekosten resp. Familienunterstützung — betragen:

	Bleikofit und Bleivergiftung M.	Nerven- und Nierenleiden M.
Im Jahre 1900	15764,—	2529,—
" 1901	17975,50	9718,50
" 1902	18736,—	12763,—
" 1903	28177,95	8741,65
" 1904	34574,50	18047,50
" 1905	32281,50	11764,75
" 1906	25912,25	20557,59
" 1907	26691,25	20827,—
" 1908	26616,—	16449,—

zusammen für Bleikofit und -vergiftung M. 125728,95, für Nervenleiden M. 115397,65.

Diese großen und ständig steigenden Ausgaben machen sich natürlich in ungünstiger Finanzlage bemerkbar, zumal da neben der Bleikrankheit auch die Tuberkulose ihre Opfer unter den Malern sucht. Ungünstige Witterung und schlechte Ernährungsverhältnisse der im Winter häufig feiernden Maler mögen hier mitspielen. Nach den Darlegungen von Sommerfeld, Strauß, Bleck u. a. ist auch der Bleistaub ein begünstigender Faktor für Erwerbung der Tuberkulose.

Zu den Theesen, die vornehmlich von Dr. Zelley zur Frage des Bleiweißverbots aufgestellt worden sind, bemerkt unser Bericht:

Die Hauptfrage lautet: ist das Verbot des Bleiweißes nötig oder genügt Vorsichtsmahregeln bei seiner Benutzung? Darauf lautet die Antwort: gerade bei den Malern, Anstreicher und Lackierern, die nicht anständiger Werkstätte, sondern an wechselnden Arbeitsstellen auf Bauten, im Freien, in oft ganz primitiven Räumen auf Gerüsten usw. zu arbeiten haben, helfen alle vorgeschlagenen Schutzbauvorrichtungen nichts, weil sie nur einen Teil und nicht den schlimmsten der Gefahren beseitigen. Auch alle bisherigen Versuche durch verschiedene Maßnahmen und allgemeine Schutzbauvorrichtungen — es geschieht dies bereits seit Jahren — die Zahl der Bleivergiftungen bei mit Bleiweiß arbeitenden Gehilfen zu verringern, haben nirgends zu befriedigenden Resultaten geführt.

Es erscheint nach allem vom ärztlichen sowie vom hygienischen Standpunkte aus zweierlei geboten:

1. Möglichste Ausschaltung der Bleifarben.

2. Prophylaktische Behandlung der bleiverdächtigen Kranken, möglichst frühzeitige Diagnose der Vergiftung und

Entfernung der Vergifteten aus dem gefährlichen Gewerbe.

Ich habe schon vor Jahren dargetan, daß wir ein Mittel suchen müssen, um Vergiftung der Nervensubstanz vor dem Lähmungsfest zu festzustellen, was möglicherweise durch Erkennung frühzeitiger elektrischer Veränderungen in dem noch ungefährten N. radialis geschehen kann. Ein abschließendes Urteil haben diese Untersuchungen bisher nicht gezeitigt. („Deutsche Medizinische Presse.“)

Die Höhe der Unfallrente.

G. Nach ersttem Unfall taucht in ersten Linie die Frage auf, in welcher Höhe die Berufsgenossenschaft Rente zu gewähren hat. Die Rente ist mit dem Beginn der vierzehnten Woche nach dem Unfall zu gewähren. Nur in dem Falle wird die Rente von einem früheren Zeitpunkt ab gewährt, wenn der Anspruch auf Rentengeld vor Ablauf der dreizehnten Woche wegfallen, bei dem Verleisten jedoch eine über die dreizehnte Woche hinweg andauernde Beschränkung der Erwerbsfähigkeit besteht. Fertigt z. B. jemand durch Unfall einen Finger, so erfolgt meistens die Entlassung aus der ärztlichen Behandlung vor Ablauf der dreizehnten Woche. Dieser Verleiste bleibt aber über diese Zeit hinaus geschädigt und der Beginn der Rente hat von dem Tage ab einzutreten, an welchem die Entlassung aus der ärztlichen Behandlung erfolgt. Die Gewährung von Renten auf Lebenszeit ist unzulässig. Ebenso wenig kommt eine sogenannte Dauerrente in Betracht.

Rente wird nun nicht in allen Fällen gewährt. Nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes entspricht die Gewährung einer Teilrente von weniger als 10 Prozent im allgemeinen nicht der Absicht des Gesetzgebers, da derartige geringfügige Schädigungen, wie sie bei Gewährung einer so kleinen Rente vorausgesetzt werden, als ein wirtschaftlicher Nachteil im Sinne der Unfallversicherungsgesetze nicht gelten können. Insbesondere bedingt der Verlust eines einzeln er Fingers oder, ja unter Umständen auch eines ganzen Fingers, oder ähnliche minderbedeutende Folgen von Handverleihungen nicht immer eine mehbare Beschränkung der Erwerbsfähigkeit.

Dem Verdienste, den ein Verleister nach einem Unfall erzielt, kann zwar für die Bewertung der Rente eine gewisse Bedeutung beigemessen werden, doch ist der Verdienst als solcher nicht ohne weiteres entscheidend. Es soll zwar belanglos sein, wenn ein in seiner Erwerbsfähigkeit offenbar beschränkter Verleister nach der Heilung bei seinem früheren Arbeitgeber denselben Lohn wie vor dem Unfall erhält; jedoch suchen die Berufsgenossenschaften heraus, ob durch Gewährung ganz niedriger Renten oder durch gänzliche Ablehnung derselben Vorteile heraustragen. Für die Gewährung der Rente ist es auch nicht ausschlaggebend, wenn ein Verleister sich vergeblich um Arbeit bemüht; er ist, wenn er keine Arbeit findet, nicht schon deshalb gänzlich erwerbsunfähig. Das bisherige Arbeitsfeld ist für die Abschätzung der Unfallfolgen auch nicht allein maßgebend. Man nimmt hier in der Regel an, daß der Schaden, welcher einem Verleister durch den Unfall zugefügt worden ist, vielmehr in der Einschränkung der Möglichkeit besteht, auf dem ganzen wirtschaftlichen Gebiete nach seinen gesamten Kenntnissen und Erfahrungen wie geistigen Fähigkeiten Verdienst zu erlangen.

Die Beurteilung der unmittelbaren und mittelbaren Einwirkung der Folgen des Unfalls auf die Erwerbsfähigkeit ist von den Unfallversicherungsinstanzen unter Berücksichtigung der gesamten Sachlage selbstständig zu bewirken. Die ärztlichen Gutachten geben hierbei zwar einen bedeutamen Anhalt, aber nicht ohne weitere weitere den Ausschlag. Weiter halten sich die Berufsgenossenschaften so einigermaßen an die vom Reichsversicherungsamt aufgestellten Grundsätze. Hier nach soll ein Verleister in der Regel erhalten für:

1. Verlust einer Hand oder des Armes: rechts 66 2/3%, links 50–70 Prozent.

Bei Geschäftsunfähigkeit der Hand reduzieren sich diese Sätze je nach der Art der Beschränkung.

Hier hat das Reichsversicherungsamt für den Verlust der rechten Hand einem Eisenhobler 60, einem Lokomotivführer 75, einer Wäscherin für schwere Verunstaltung und Verstümmelung der Hand 80 Prozent gewährt.

Für den Verlust der linken Hand erhält eine Wäscherin 60, ein Monteur 50, ein minderjähriger Arbeiter (dem eine künstliche Hand mit beweglichen Fingern gefertigt worden war) 40 Prozent.

Für den Verlust des rechten Arms erhält ein Maurer 75, ein Schlosser 70, ein Hilfsarbeiter (dem ein künstlicher Arm gefertigt worden) nur 66 2/3 Prozent.

Für den Verlust des linken Arms wurde gewährt: einem Maschinenwärter 75, einem Wagenschreiber 66 2/3%, einem Kreissägearbeiter 60, einem Fabrikarbeiter 50 Prozent.

2. Fingerverleihungen:

Daumen rechts 25, links 20, Zeigefinger rechts 20, links 15, Mittelfinger rechts 15, links 10; für alle übrigen Finger je 10 Prozent mit dem Unterschied, daß für den glatten Verlust des linken Kleinfingers gar keine Rente gewährt wird. Ist nach dem Verlust des vierten Fingers der linken Hand ein guter Faustschluß zu verzögern, so lehnen die Berufsgenossenschaften auch hier die Rente ab, ebenso versagt man schon die Rente beim glatten Verlust des rechten Kleinfingers.

Das Reichsversicherungsamt mit seiner seit Jahren schwankenden Rechtsprechung hat leider schon mehrfach die Verlagerung der Rente in vorstehend ange deuteten Fällen bestätigt.

Höhere Prozentsätze, als wie die oben angegebenen, werden beim Verlust von Fingern äußerst selten gewährt.

Kommt nur der Verlust einzelner Glieder, also nicht der des ganzen Fingers, in Betracht, dann erledigen sich die angegebenen Prozentsätze oder es gibt garnichts.

Für den Verlust des größten Teiles des rechten Daumens hat ein Zimmerer 20, für den gänzlichen Verlust des rechten Daumens hat ein Dreher 25, ein Bergmann auch schon 30 Prozent erhalten.

Beim linken Daumen wurde bei einem Schuhmacher 20, bei einem Zimmerer 30 Prozent Schädigung angenommen.

Gehähte oder steife Glieder werden in der Regel als verloren betrachtet.

3. Beinverleihungen:

Verlust des rechten Beines 75–80, des linken 70–75; Amputation des Beines unerholt des Kniegelenks 60, links 50 Prozent. Trotzdem steife und

gelaufene Glieder in der Regel als verloren gelten sollen, erhält ein Schaffner für völlige Stettheit des rechten Beines nur 33 1/3 Prozent. Einem Sägearbeiter und einem Bergmann bewilligte das Reichsversicherungsamt beim Verlust des linken Unterschenkels 50, einem Tagelöhner beim Verlust des rechten Unterschenkels auch nur 50 Prozent. Während ein Tagelöhner für den Verlust des rechten Beines 80 Prozent erhält, sprach man einen Zimmerer nur 70 Prozent zu.

4. Fußverleihungen:

Verleihung des Kniegelenkes 30–40, sogenannter Schlottergelenk 66 2/3 Prozent.

5. Fußverleihungen:

Für den Verlust der großen Zehe werden in der Regel 10–15 Prozent gewährt. Kommt einer der übrigen Zehen in Betracht, so gibt es hierfür meistens gar nichts, nur wenn gleichzeitig mehrere Zehen amputiert werden müßten, z. B. die vierte und fünfte Zehe so gewährt man hierfür ebenfalls circa 15 Prozent.

6. Augen:

Für den Verlust eines Auges kommen 25–33 1/3 Prozent, je nach dem Verlust des Verletzten, in Betracht. Der Verlust beider Augen wird mit 100, die Verkürzung der Sehkräfte mit 10–25 Prozent entschädigt. Genau so, wie man beim Verlust von Fingern, ja sogar auch der Arme oder Beine nach Jahren wegen eingesetzter „Gewöhnung“ eine Kürzung der Rente versucht, nimmt man beim Verlust des Auges nach Jahren ebenfalls Kürzungen vor. Das Reichsversicherungsamt hat hier schon Kürzungen von 33 1/3 auf 25 und von 30 auf 20 Prozent bestätigt, da die Verleihen sich nach Jahren an den eintrüglichen Schalt gewöhnt haben.

Mit den vorstehend aufgeführten Verleihungen kommt noch die Gewährung einer Rente für die durch Unfall eingetretene Schwerhörigkeit in Betracht. Stellt sich das Auftreten eines Leistenbruches als Betriebsunfall dar, was allerdings nur höchst selten der Fall sein soll, dann ist hierfür auch Rente zu gewähren. Der Leistenbruch ohne Komplikation wird regelmäßig mit 10 Prozent, mit Komplikation von Fall zu Fall entschädigt. Das letztere trifft auch für die Schwerhörigkeit zu. Weiter kommt noch vor: Bruch der Schädelbasis, die in der Regel mit 75 Prozent entschädigt wird. Neurose mit 33 1/3, Verkürzung der Wirbelsäule 80, Herzvergrößerung 60 Prozent.

Zum Schluss soll nun noch darauf hingewiesen werden, daß die Berufsgenossenschaften innerhalb der ersten zwei Jahre jederzeit eine Änderung der Rente einzelnen lassen können, nach Ablauf der zwei Jahre jedoch alle Jahre nur einmal und nach Ablauf von fünf Jahren können die Berufsgenossenschaften selbstständig nichts mehr vornehmen, sondern sie müssen sich dann mit ihrem Antrage an das Schiedsgericht wenden. Mit Hilfe der Beratungsärzte, die vielfach auch gleichzeitig Beratungsärzte der Schiedsgerichte sind, versuchen die Berufsgenossenschaften bei der ersten sich bietenden Gelegenheit eine Kürzung oder wo irgend angängig, die gänzliche Entziehung der Rente vorzunehmen. Tatsächlich doch die Zinter schon darnach Rente bis zu 25 Prozent, die man im preußischen Abgeordnetenhaus als „Schwarenten“ bezeichnet hat, ganz in Weißfall zu bringen. Aus diesem Grunde haben wir beim Weiteretragen der Rechtsverordnung im Reichstage alle Hebel in Bewegung zu setzen, um geplante Verschlechterungen auf dem Gebiete der Sozialversicherung abzuwehren.

Die wirtschaftliche Krise und die Krankenversicherung.

Soeben ist der Band der „Statistik des Deutschen Reiches“ erschienen, der die Krankenversicherung im Jahre 1908 behandelt und aus dem bisher nur die „Hauptergebnisse“ bekannt waren. Das gesamte Material ermöglicht uns einen Einblick in die Art, wie die wirtschaftliche Krise im Jahre 1908 auf die Krankenversicherung eingewirkt hat.

Die Zahl der Personen, die auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes versichert sind, — mit Ausnahme der Mitglieder der Knappfchaftsklassen — ist wie bisher auch im Jahre 1908 gestiegen und zwar von 12,1 Millionen im Vorjahr auf 12,3 Millionen. Jedoch ist die Zunahme in dem letzten Jahr nur halb so groß, als sie im Jahre 1907 und 1906 gewesen ist.

Ganz besonders interessant ist ein Vergleich der durchschnittlichen Mitgliederzahl mit der Mitgliederzahl am Jahresende. Die erste Zahl ist stets größer als die letzte. Das erklärt sich daraus, daß regelmäßig am Schlusse des Jahres ein Teil der Arbeiter infolge der für ihr Gewerbe ungünstigen Jahreszeit außer Arbeit kommt. Die Differenz beträgt in den Jahren 1904–1908 zwischen 244 000 und 290 000. Sie stieg im Jahre 1907 auf 417 000 und im Jahre 1908 sogar auf 549 000. Zugleich ist sie größer geworden; sie war 2,2 Prozent im Jahre 1906, 3,6 Prozent im Jahre 1907 und 4,7 Prozent im Jahre 1908. Hier zeigt sich aufs Klarste, daß eine außergewöhnlich große Zahl von Arbeitern am Schlusse des Jahres arbeitslos gewesen ist, — fraglos infolge der wirtschaftlichen Krise. Dabei ist zu beachten, daß ein Teil der arbeitslosen Arbeiter verständig genug ist, freiwillig Mitglied in der Kasse zu bleiben. Demnach ist selbstverständlich die Zahl der arbeitslosen Arbeiter tatsächlich noch viel größer.

Für uns kommt es nur darauf an, nachzuweisen, daß infolge der wirtschaftlichen Krise Tausende von Arbeitern nicht nur Arbeit und Verdienst sondern auch die Mitgliedschaft in ihrer Krankenkasse und damit den Anspruch auf Unterstützung im Falle einer Krankheit verloren haben.

Dazu kommt, daß die weiblichen Mitglieder eine immer größere Bedeutung für die Krankenkassen gewinnen. Auf 100 männliche Mitglieder kamen weibliche 33,9 im Jahre 1905, 34,4 im Jahre 1906, 35,3 im Jahre 1907 und 36,5 im Jahre 1908. Das letzte Jahr zeichnet sich durch ein verhältnismäßig starkes Vordringen der weiblichen Mitglieder aus. Demnach steht mit, daß im letzten Jahr mancher Unternehmer infolge der wirtschaftlichen Krise seinen Betrieb einschränken mußte, möglichst die teuren männlichen Arbeiter entließ und sich mit Arbeiterninnen einrichtete.

Die Zunahme in der Zahl der weiblichen Mitglieder hat aber auf die Finanzen der Krankenkassen eingewirkt. Die Krankenkassenkosten sind in den beiden letzten Jahren sehr gestiegen. Sie betrugen pro Kopf der Mitglieder

19,97 im Jahre 1904, 20,76 im Jahre 1905, 20,68 im Jahre 1906, 22,56 im Jahre 1907 und 24,13 im Jahre 1908.

Diese Steigerung ist auf mehrere Umstände zurückzuführen. Zunächst sind die Erkrankungsfälle häufiger geworden. Auf je 100 Kassenmitglieder kamen seit 1888 bis vor 2 Jahren weniger als 40 Erkrankungsfälle. Dagegen stieg der Satz im Jahre 1907 auf 40,8 und im Jahre 1908 sogar auf 42,2. Auch diese Zunahme ist zu einem Teile der wirtschaftlichen Krise zuzuschreiben. Ein arbeitsloser oder nicht voll beschäftigter Arbeiter wird sich selbstverständlich eher einer notwendigeren Kur unterziehen, als ein vollbeschäftigte Arbeiter, der befürchtet, durch die Krankmeldung seine Arbeitsstelle zu verlieren oder doch erhebliche Einsätze an seinem Einkommen zu erleiden.

Wehnlich verhält es sich mit den Krankheitstage. Auf je 100 Mitglieder kamen 748,1 Krankheitstage im Jahre 1906, 800,3 im Jahre 1907 und 843,0 im Jahre 1908. Hier zeigt sich außerdem ein sehr wichtiger Unterschied zwischen den Zahlen für männliche Arbeiter und für Arbeiterinnen. Es kommen nämlich beträchtlich mehr Krankheitstage auf die weiblichen Mitglieder als auf die männlichen. So stellte sich im Jahre 1908 der Satz für männliche Mitglieder auf 836,6, für weibliche Mitglieder dagegen auf 860,7. Hieraus ergibt sich, daß, wenn alles andere gleich bleibt, die Krankenversicherung um so teurer wird, je mehr weibliche Mitglieder in den Kassen sind. Und diese Entwicklung hat sich gerade in den letzten Jahren unter dem Druck der wirtschaftlichen Krise vollzogen.

Endlich sei auf die Höhe der Kassenbeiträge hingewiesen. Trotz der schwierigen Verhältnisse, die sich für die Krankenversicherung aus der wirtschaftlichen Krise ergeben, tritt auch in dieser Zeit das Bestreben der Arbeiter deutlich hervor, immer größere Opfer zu bringen, um die Leistungen der Krankenversicherung zu erhöhen. Denn die Zahl der Kassen, die bis 1½ Proz. und von 1½ bis 2 Proz. des Lohnes als Beiträge für die Krankenkassen erheben, ist kleiner, dagegen die Zahl der Kassen mit höheren Beiträgen größer geworden. Trotzdem wollen unsere Gegner bei der bevorstehenden Reform der Arbeiterversicherung den Arbeitern das Selbstverwaltungsrecht in ihren Krankenkassen entziehen und sie dafür in der Beitragszahlung „entlasten.“ Die Opferfreudigkeit der Arbeiter für ihre Kassen, sogar während der wirtschaftlichen Krise zeigt, daß die Arbeiter gar nicht den Wunsch haben, sich eines ihrer wichtigsten Rechte für eine solche Entlastung abschachern zu lassen.

Fleisch und Sparsamkeit im Dienste des Kapitalismus.

Fleisch und Sparsamkeit sind zwei Dinge, über die viel gesprochen und beinahe ebensoviel geschrieben wird; namentlich geschieht dies von Leuten, die sich einbilden, allgemeine, wirtschaftliche Interessen zu vertreten. Die meisten dieser guten Leute bringen nichts Neues, sie laden gewissermaßen die Gedanken ihrer Vorgänger nur um, denn nicht erst seit gestern, schon in alten Zeiten hat man Fleisch und Sparsamkeit gepredigt, um die Not und die Sorge vom Haushalt des Menschen fern zu halten und bereits der weise Salomo hat zu diesem Zweck auf die Amette hingewiesen.

Nicht nur der Fleisch, sondern ganz besonders die Sparsamkeit galt demnach früher schon als eine Karikatur im Kampfe für die Selbstverhüllung, um Not und Sorge zu bauen, und insofern dürfte diese Tugend auch die Beachtung des Lohnarbeiters finden, als er ja am meisten mit Nahrungsangelegenheiten zu kämpfen hat. Allgemein macht man ja auch den Arbeitern den Vorwurf, daß sie mit ihrem Einkommen schlecht haushalten und daß sie der Armut wirtschaftlich begegnen könnten, wenn sie sparsamer wären, weil ja schon ein altes Sprichwort sagt: „Spare in der Zeit, so hast du in der Not!“ Die Logik, des Sprichwörter läuft sich nicht bestreiten, es kommt uns jedoch heute nicht darauf an, die Vorteile des Sparens im Interesse des einzelnen zu erörtern, sondern es handelt sich darum, die Schädigung für die Allgemeinheit, der wirtschaftlichen Interessen aller zu betrachten. Die Schädigung besteht darin, daß Güter und Dienstleistungen von einzelnen aufgekauft — gespart werden, um sie dem allgemeinen Bedürfnis zu entziehen. Sparen und Sparen ist denn auch von einander sehr verschieden in seiner Wirkung: einmal ist es notwendig und durch die Lebensverhältnisse geboten; ein andermal ist es überflüssig, ja im höchsten Grade verderblich.

Ein armer Schlucker, der von seinem sauer verdienten Lohn ein paar Mark „auf die hohe Kante legt“, um einen Notgroschen zu haben — er schädigt niemand, seine Sparsamkeit ist in diesem Sinne eine Tugend. Nehmen wir jedoch einen Mann, der von 100 000 Mark jährlichem Einkommen nur 50 000 Mark ausgibt, so mag er sich dies gleichfalls zur Tugend anrechnen (eine Tugend, die ihm jedenfalls sehr leicht wird), volkswirtschaftlich hat er jedoch ein Unrecht begangen. Das Vergehen gegen die volkswirtschaftlichen Interessen besteht darin, daß er für 50 000 Mark Arbeitswert zu wenig eingetauscht hat. Er könnte für 50 000 Mark Ansprüche an die Arbeitsleistung anderer Menschen, Handwerker, Künstler usw. erheben und erhebt sie nicht, in einer Zeit, wo alle Welt über Arbeitsmangel rast; er schädigt also die Interessen der Volkswirtschaft. Würden z. B. in einem Ort, in dem sich viele solcher reichen Leute befinden, die Gelder direkt ausgegeben, so würde dies eine direkte Förderung des Verkehrs infolfern bedeuten, als — sobald das Geld nur einmal unter die Leute kommt — bei gesteigerter Arbeitsförderung die arbeitende Bevölkerung auch ihre Bedürfnisse reicher befriedigen, ihrerseits wieder mehr Arbeitsleistung untereinander in Anspruch nehmen kann. Der Arbeiter, der kleine Mann überhaupt, würde vor allen Dingen größere Wohnungsansprüche machen, die Bauhandwerker hätten mehr zu tun; sie ihrerseits würden mehr Arbeit vom Tischler, Schneider usw. fordern, während sich heute jeder einrichtet, d. h. aus Not spart.

Gewisse Leute glauben, daß Geld wirkt wie der Regen — wo er hinfällt, bleibt er liegen und bewirkt so die Fruchtbarkeit eines ganzen Landstrichs. So ist es mit dem Gelde freilich nicht. Geld ist ein Tauschmittel, das heute vom Rentner eingenommen, morgen den Schmied beglücken kann, übermorgen den Krämer, den Buchhändler usw., es kann in zehn Tagen an zehn und zwanzig Orten die Tätigkeit angeregt haben und jeder der in Tätigkeit gebrachte rechnet einen kleinen oder größeren Teil dieses Geldes als ein „Mehr“ seiner Einsicht hinzu, von dem er und seine Familie lebt. Wenn aber der letzte es festhält, keine Dienste dafür for-

dert, so stockt der Verkehr, denn dieses Geld ist dem Verkehr entzogen. Bei dem Tauschmittel Geld handelt es sich nur in geringem Grade darum, wie viel Geld vorhanden ist, vielmehr in erster Linie darum, wie schnell es von Hand zu Hand geht. —

Die Ersparnisse der Begüterten sind durchaus nicht segnend für den Verkehr, sie sind vielmehr hemmend, sie unterbinden den Verkehr und schränken das Arbeitsfeld ein. Würden solche Ersparnisse auf irgendeine Weise unmöglich gemacht werden, z. B. durch eine hohe Steuer oder durch erhöhte Lohnforderungen der Arbeiter, so würden sie dem großen Heer der Arbeitslosen zu statthen kommen, die ihre Arbeitskraft verkaufen könnten, und der Konsum würde sich, indem diese Arbeitslosen wieder laufkräftig werden, auch wieder steigern und auf andern Gebieten Konsumtion herbeiführen.

Die Hemmung des Verkehrs durch die lasterhafte Sparsamkeit gewisser Rentner und sonstigen Geldleute erzeugt bei scheinbarer Überproduktion von Lebens- und Genussmitteln eben den Notstand, unter dem die Besitzlosen leiden, vom geringsten Arbeiter bis zum Künstler, von den niedrigsten bis zu den höheren Schichten der werktätigen, um Brod arbeitenden Bevölkerung. — Diese Sparsamkeit der Millionäre, der Aktiengesellschaften und sonstigen ohne produktive Tätigkeit sich nährenden „Mannenhüter“ erzeugt damit zugleich schwere Lasten für die Gemeinden und Berufsgenossenschaften usw., denn diesen fällt hinsichtlich der Arbeitsbeschaffung und Versorgung der Arbeitslosen, der ungenügend Beschäftigten und aller derer anheim, die infolge von Arbeitsmangel mit einem tiefen Lohn sich begnügen müssen, der vollständig unzureichend ist, für die Lage der Krankheit, des Unfalls, des Alters usw. etwas aufzubeben.

Dass dem Arbeiter, dem Handwerker, dem Künstler, überhaupt jedem, der nicht Grundbesitz hat, das „Sparen“ so schwer wird, daran ist die „Sparerei“ der Rothschilds, der Bankiers und Konsorten schuld, die nur einen geringen Bruchteil dessen, was sie erwerben, wieder verbrauchen. Der kleine Mann spart wie der Haupter, er will einen Notfond haben. Der Haupter spart für die knappe Zeit; was er jetzt anhäuft, wird er später verbrauchen und mit seinem Sparen beeindrückt er keinen „Mithaupter“. Völlig verschieden davon ist das Sparen der schweren Millionäre. Sie häufen in Folge des Zinseszins, selbst bei großer Verschwendungs-, Vermögen auf, die sich immer mehr vergrößern und ins Unendliche anwachsen. Die enorme Anhäufung solcher Massenersparnisse hat für die Besitzer keinen realen Wert mehr, nur noch den eingebildeten, für die andern Menschen aber bildet sie eine große Gefahr.

Der Folger solcher Massenersparnisse hat zwar die Macht, den Verkehr hier zu beleben, wohin er seine Riesenkapitalien wirkt, dort aber auch zu unterbinden — ganze Dörfer anzukaufen und den Boden als Schafweide zu benutzen oder zu Jagdgrund zu machen, wie dies bereits in früheren Zeiten in England geschehen ist; sobald, wie schon die alten Propheten Proverbs sagten: „sein Raum mehr ist“ für die Bevölkerung, und das Problem der Überbevölkerung, wenn nicht erzeugt, so doch verschärft wird. Der Arbeitsmangel ist die Folge dieser Massenersparnisse. Das Hauptproblem in der menschlichen Gesellschaft besteht nicht darin, daß die Reichen schwelgen und die Armen darben; es besteht viel eher darin, daß die Reichen nicht genug verschwenden, daß sie ihr Einkommen nicht verbrauchen, sondern ihrerseits weiter sparen und Zins auf Zins legend das Kapital anhäufeln. Das Einkommen, das ausgegeben wird, wirkt volkswirtschaftlich anregend, mag es ausgegeben werden zu welchem Zweck es sei, und wenn jemand, der es haben kann, Millionen verschwendet, so ist dies wohl vom stiftlichen Standpunkt aus zu kritisieren, denn das Geld könnte zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden, wo es auch unter die Leute läuft; aber volkswirtschaftlich ist es immer noch nützlicher, er gibt es aus und fördert Freizeit; als daß er es „spart“. Ein großer volkswirtschaftlicher Irrtum liegt daher unter den heutigen Gesellschaftsverhältnissen in der Idee des Proletariers, der an den vornehmen Sitten des Millionärs seinen Groß auslassen wollte. Derselbe Irrtum liegt aber auch noch vielfach in inneren gebildeten Kreisen, sogar unter nationalökonomischen Schriftstellern, die meinen, daß der Wohlstand des Volkes auf der zur Sitte gewordene Sparsamkeit beruhe. Mit größerem Rechte könnte man das Gegen teil behaupten: der Wohlstand beruht auf dem zur Sitte gewordenen Verbrauchen und Ausgeben des Einkommens gegen Arbeitsleistung. Der Arbeitsmangel protestiert daher nicht gegen den Luxus, sondern gegen das Sparen. Das ist eben das heutige Weltunglück, daß zu wenig Arbeit gefordert wird, infolgedessen Arbeitsmangel vorhanden ist und die Arbeitskraft auswender läuft oder nicht benötigt wird. Unter den heutigen verlebten Wirtschaftsverhältnissen liegt es in der Hand des Wohlhabenden, des Reichen, Arbeitsgelegenheit zu gewähren, seine Sparsamkeit ist daher keine Tugend von gemeinnützigem Wert, sie fördert nur die Arbeitslosigkeit, den Arbeitsmangel. Schon vor 200 Jahren sagte ein englischer Nationalökonom (John Bellers): „Die Arbeit des Armes ist die Mine des Reichs“, als Gegenjaz könnte man sagen: „Die Verschwendungs- und Ausgabenfahrt des Reichen ist die Mine des Armes“. Im Interesse der Reichen heißt man es schon früher für angemessen, wenn der Arme alles verausgabt, was er einnimmt; die Arbeiter sollten vor Nahrungsnot bewahrt bleiben, wie Verhandlung der Mandatsscheine sich äußert, aber sie sollten nichts erhalten, was der Ersparnis wert sei. Schon frühzeitig erfanden die Reichen den Nachteil, der ihnen durch das „Sparen“ der Armen erwachsen konnte; demgegenüber muß auch der Arme zu der Erkenntnis kommen, daß das „Sparen“ der Reichen vom Nebel ist, indem es den Konsum zu ungünstigen Produktion beeinflußt.

Solangen die heutigen Privatwirtschaftsverhältnisse bestehen, bedeutet die Sparsamkeit der reichen Leute Arbeitsmangel, Arbeitslosigkeit für den Armen, und wenn die Sparsamkeit als Tugend geübt wird, so ist sie in diesem Sinne eine sehr zweifelhafte Tugend. Alle Ersparnisse, die heute aus der Benutzung neuer Maschinen, neuer Erfindungen usw. entstehen, sie fördern nur die Arbeitslosigkeit, solange dieselben in die Taschen der Geldaristokratie fließen oder gegen hohen Zins verliehen werden.

Nur die Ersparnisse sind volkswirtschaftlich gerechtfertigt, die früher oder später gegen Arbeitsleistung in

irgendwelcher Form ihren Weg in die Hände des Arbeiters zurückfinden. Was die Sparsamkeit im kleinen, für den Notfall anbelangt, so liegt diese im Interesse des Arbeiters; im allgemeinen aber wirkt Fleisch und Sparsamkeit nur befürchtend auf den Kapitalismus. Thp.

Lohnbewegung.

Vadelerer.

Gießbrunn. In der Fahrzeugfabrik von Eh. Günther sind Differenzen ausgebrochen, so daß Zugang ferngehalten werden muß.

Aus unserem Berufe.

Submissionslisten. Bei Vergebung der Maler- und Aufliegerarbeiten am Justiz- und Arrestgebäude in Mainz wurden folgende Oefferten abgegeben:

a. Justizgebäude.

	Los 6	Los 7
Schäfer & Huy, Mainz	10 723.80	Mt. 10 161.21
Maurer, Mainz	10 206.81	" 10 204.95
Kerz, Mainz	7 580.21	" 7 776.99
Muth, Worms	—	7 113.95
Bögler & Co., Mainz	6 895.15	" 6 901.50
Schmitt & Sohn, Frankfurt	6 460.89	" 6 461.70
Gründer, Frankfurt	6 391.75	" 6 279.25
Pauli, Wiesbaden	5 477.25	" 5 384.48
Borges & Wehde, Frankfurt	4 627.—	" 4 225.95
Kräf, Coblenz	4 325.05	" 4 474.70

b) Arrestgebäude.

	Los 6	Los 7	Los 8
	Mt.	Mt.	Mt.
Kerz, Mainz	16 226.31	14 559.19	448.61
Bögler & Co., Mainz	15 053.80	14 331.90	700.—
Muth, Worms	15 039.—	—	—
Meschmann	15 011.85	—	—
Schäfer & Huy, Mainz	14 513.33	14 283.68	878.—
Schickel, Mainz	13 253.15	—	—
Hilsenbeck, Mainz	12 847.19	—	—
Pritsch, Mainz	12 845.95	12 442.45	—
Groß, Mainz	10 490.40	10 880.70	—
Müller, Esch	—	10 853.65	—
Schmitt & Sohn, Frankfurt	10 490.40	10 880.70	—
Kräf, Coblenz	10 202.80	10 440.11	511.—
Gründer, Frankfurt	10 020.20	9 642.51	558.45
Schnell, Udenheim	9 966.50	9 583.74	716.80
Borges & Wehde, Frankfurt	9 555.70	8 944.10	559.90
Pauli, Wiesbaden	8 915.86	7 872.36	314.05

Der Unterschied zwischen Höchst- und Mediomittel bei Justizgebäude beträgt bei Los 6 6 6398.75 M., bei Los 7 5919 M.; am Arrestgebäude bei Los 6 7310.45 M., bei Los 7 6676.83 M. und bei Los 8 563.15 M. Das ist der Weg zur Schließung des Handwerks. In Berlin erklärten die Führer des Arbeitgeberverbandes, das Malergewerbe könne keine Lohnsteigerung mehr vertragen. Wie erklärt sich nun der triste Unterschied zwischen den Mainzer und auswärtigen Firmen? Beide müssen doch bei Ausführung der Arbeiten den Mainzer Lohn bezahlen und alle wollen sie doch an der Arbeit verdienen. Aber so haben es die Herren schon immer gemacht, im Klagen, wenn sie die Gehilfen mehr Lohn haben wollen, sind sie sich alle gleich, da selbstschein sie um den Pfennig, und bei den Submissionen unterblieben sie sich bis zu 50 und noch mehr Prozent. Solange hier nicht ernstlich Wandel getroffen wird, steht das Fundament des Reichstariffs doch nur auf schwachen Füßen.

Gewerkschaftliches und Soziales.

Die Tarifbewegung im Baugewerbe und die Stuttgarter, zu den Spezialgruppen des Baugewerbes, die bei den diesjährigen Lohnkämpfen sehr stark in Mitleidenschaft gezogen werden, gehören auch die Stuttgarter und Gilper. Die Unternehmer dieser Branche, die gleich den Malern fast ohne Ausnahme in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis von den Maurermeistern und Architekten stehen, haben seit Jahren, ebenso wie der Arbeitgeberbund des Baugewerbes, darauf hingearbeitet, daß die bestehenden Lohnsätze meistens bis zum 31. März d. J. ablaufen. Von den Arbeitern ist die Mehrzahl im Centralverband der Stuttgarter organisiert; 124 Filialen gehören rund 7700 Mitglieder an, während etwa 600 dem christlichen Bauhandwerkerverbande und vielleicht 60 dem hirsch-Dunderschen Gewerbervereine angehören. In nicht weniger als 53 Orten läuft der Tarifvertrag ab resp. wurde derselbe gekündigt, und es kommen dabei nicht weniger als 5160 Mitglieder in Betracht. Da aber auch in einer Reihe anderer Städte die Mitglieder durch die Bewegungen der Hauptgruppen des Baugewerbes in Mitleidenschaft kommen dürften, so ist die Gesamtzahl mit 5500 nicht zu hoch veranschlagt. Von dieser Zahl entfällt der größte Teil auf Süddeutschland und Rheinland-Westfalen. Die Organisation hat die erforderlichen Vorlehrungen getroffen. Zunächst werden sämtliche in den Filialen liegenden Gelder, die bisher als Lokalvermögen betrachtet wurden und die statthafte Summe von 840 850 M. ausmachen, der Hauptkasse überwiesen, und von der siebenen Beitragsswoche an wird außer dem regelmäßigen Wochenbeitrag, der zwischen 50 und 90 Pf. schwankt, eine Extrasteuern von einer Mark pro Woche erhoben.

Dass die Mitglieder bei außergewöhnlichen Ursachen opferfrei sind, haben sie bewiesen; so wurden in Hamburg im vorigen Jahre bei Gelegenheit der Aussperrung von jedem Mitgliede, das arbeitete, pro Woche nicht weniger als 9 Mt. Extrasteuern bezahlt.

Wenn die Unternehmer der Stuckbranche also jetzt im Schlepptau der Scharfmacher des Baugewerbes marschieren, so dürfen sie sehr bald trübe Erfahrungen machen.

Der Mansfelder Bergarbeiterstreit vor dem Reichstag. Die sozialdemokratische Reichstaatsfraktion hat wegen der Bergarbeiter im Mansfelder Streitkreis interpelliert. Der Abgeordnete Sachse, Bergarbeiter des Bergarbeiterverbandes, ließ diese Bergarbeiter Revue passieren und kritisierte scharf das Verhalten der Behörden. Der Reichsanzler hatte

auch bei dieser Angelegenheit vorgezogen, nicht zu erscheinen und die Verantwortung für die unter seiner Leitung der Regierungsgeschäfte vorgelagerten Verstöße gegen ein gesetzmäßig anerkanntes Recht der Arbeiter seinem Vertreter, dem Staatssekretär Dr. Delbrück, zu übertragen. Dieser entschuldigte sich dieser Aufgabe in gewohnter Weise. Ohne eine Miete zu verzehren, hatte er die Anlagen Sachses angehört, ohne eine Miete zu verzehren, erklärte er, daß der Reichsanzler die Verantwortung für die Ausübung des militärischen Übernehmers und damit einverstanden sei, gemäß der Verfassung, wonach die Bundesstaaten berechtigt sind, Truppen zu polizeilichen Zwecken zur Verfügung zu stellen. Die Lage war seinerzeit im Streitgebiet derartig, daß die Polizeikräfte nicht mehr ausreichten und dementsprechend Militär eingesetzt wurde. Was die von Sachsen behauptete Verstöße der Zivilbehörden anbelange, so gebe das den Reichstag nichts an und werde im preußischen Dreiklassenparlament erledigt werden.

Nun kam der neue Kriegsminister, General v. Heeringen, um die von Sachsen als Verstöße geltendzeichneten Handlungen und Ausschreitungen von Offizieren zu verteidigen. Seiner Auffassung nach sind überhaupt keine Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen auf Seiten des Militärs vorgekommen; denn was Sachsen vorgebracht, seien keine, wenigstens vermag er sie mit seinem Soldatenverstand nicht als solche anzuerkennen, selbst das Konfisziieren von Flugblättern nicht. Ueber einige der von Sachsen vorgetragenen Fälle zeigte sich der Herr Kriegsminister als sehr schlecht bezüglich gar nicht unterrichtet. Watz im Sinne des Wortes von der Pflicht des Soldaten, auf Kommando auf Unter und Mutter zu schießen, ist die Beweisführung, daß es dem Militär gleichgültig ist, ob angeordnete Maßnahmen gegen reichstreue oder nicht reichstreue Arbeiter gerichtet seien; derartige Ausnahmen sind einfach nicht militärisch. Vor der Flinte und dem Gewehr im Arbeiterviertel sind alle Individuen im Arbeiterviertel gleich. Der Herr Kriegsminister schloß seine Ansprüche mit der Versicherung, daß die Armee solche "Begrüßungen" nicht gerade als Unannehmlichkeit betrachte.

Die beiden Vertreter des Rechts- und Militärrates haben sich die Sache sehr leicht gemacht, indem sie sich einfach auf den Standpunkt stellten: "Wir tun alles das, wozu wir das Recht und die Macht haben." Dieser rein formelle Standpunkt, der von allen Anhängern der herrschenden Klasse vertreten wird, reicht aber für einen denkenden Menschen nicht aus, weil er weiß, daß die Macht und Recht verwandeln und sich stets ändert haben. Die Verfassungen haben stets gewechselt und auch die Militärdiktatur ist nicht für die Ewigkeit bestimmt. Und so wird auch bei uns in Deutschland der Tag kommen, wo infolge der wachsenden Macht des Proletariats Staatssekretär und Kriegsminister Gesichter machen werden wie Lohgerber, denen die Felle weggeschwommen sind.

*

Theorie und Praxis. Wie wir der "Deutschen Industriebeamtenzeitung" entnehmen, ist ein Beamter der berühmten Firma Stork beißt gemacht worden, weil er die Interessen seiner Kollegen energisch vertrat. Der Leiter des Werkes, Professor Czapski, hielt einmal einen Vortrag, worin er sich über die sozialpolitischen Ideen seines Vorgängers, des Professors Abbe, folgendermaßen ausprägte:

"Ich habe Abbe noch kurz vor seinem Tod einmal gefragt, mit welchen Anschauungen er wohl ursprünglich an die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses herangetreten sei. Da sagte er mir: mit gar keinen. Er habe sich nur das eine gesagt — und das ist so bezeichnend für den Mann —: Wenn du jetzt Leiter eines Unternehmens wirst, wo so viele von dir abhängig sein werden, so soll das Arbeitsverhältnis in diesem Unternehmen so sein, daß auch ein Mann, wie du selber in ihm als Arbeiter tätig sein könnte, ohne daß dein Stolz daran Anstoß nehmen müßte."

Und dann zitierte er Abbes Worte:

"Es erscheint als sehr dringlich, daß die Reichsgewerbeordnung bald einen Paragraphen bekomme, der kategorisch vorschreibt, neben den sonst durch Anschläge zu verlautbarenden, viel minder wichtigen Befreiungen müsse in jedem Raum in Stadt und Land, in welchem unmittelbare Arbeiter im Dienst irgendwelches Unternehmers verkehren, ein gedruckter Anschlag hängen etwa des Inhalts: Alle Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnisse beziehen sich ausschließlich auf die Leistung der vertragsmäßigen Arbeit. Keinem darf seitens des Arbeitgebers oder seiner Organe irgend welche sonstige Befreiungkeit oder Rücknahme direkt oder indirekt angesonnen werden."

Darnach scheint auch in dem Jenauer Musterbetriebe nach dem Tode seines Begründers eine große Kluft zwischen Theorie und Praxis vorhanden zu sein.

*

Die Gelben auf dem Reichsbettel. Der nationale Arbeiterverein Kiel hat an den Reichstag eine Petition gerichtet, in der um Zuwendung von Unterstützung für seinen Arbeitsnachweis gebeten wird. Wenn das der wirkliche Zweck der Petition wäre, könnte die Sache noch angehen. Doch lassen wir den Wortlaut der Petition mit all seinen Schönheiten für sich sprechen:

"Um dem überflutenden Terrorismus der Sozialdemokratie zu steuern, wolle der Reichstag beschließen, daß dem 'Nationalen Arbeiter-Verein Kiel und Umgegend von 1898' Geldmittel als Unterstützung zur Unterhaltung seines Arbeitsnachweises zur Verfügung gestellt werden."

Zur Begründung vorstehender Petition sei in erster Linie bemerkt, daß die Führer der Sozialdemokratie überall bestrebt sind, die "Nationalen Arbeiter" arbeitslos zu machen, durch hinten die Herrschaft über die bürgerlichen Arbeitsnachweise zu gewinnen, um so ihre roten Genossen in Stellung zu bringen, während die Andersdenkenden brotlos auf der Straße liegen, wie es z. B. bei der "Torpedo-Werkstatt Friedrichsort" der Fall ist.

So hat auch der Verbandsbeamte des "roten" Holzarbeiterverbandes, Becker in Stuttgart, bei den Verhandlungen wegen des paritätischen Arbeitsnachweises

zwischen dem Holzarbeiterverband und dem der Arbeitgeber der Holzgeschäfte geklärt: "Ja, das ist für uns (die Noten) sehr schön, denn da haben wir das Heft auch in der Hand und kostet uns nur die Hälfte." Dieser Ausspruch ist keine in der Aufregung gesprochene Phrase, sondern ein unvorsichtig verratenen wohlüberlegter Plan, um die Gewalt in ihre Hände zu bringen. Der Reichstagsabgeordnete Legien sagte schon in einer öffentlichen Verbandsversammlung im Jahre 1899: "Stellen Sie sich nicht hinter die Werkstdirektoren, sondern gehen Sie mit uns, den modernen Arbeiterbewegung, wir werden alles aufstellen, um die Arbeiter der Kaiserlichen Werft in unsre Organisation zu bringen und dann der Werkstdirektion unsre Forderungen diktieren."

Zur weiteren Begründung verweisen wir auf unsre Einlage vom 25. Januar 1909.

In der Boraussetzung, daß vorstehende Petition bei dem Hohen Reichstage Beachtung findet, schließt der unterzeichnete Verein mit der Bitte, der Reichsregierung zu diesem Zwecke Geldmittel zur Verfügung anzuweisen.

Chr. Berger und H. Martin sen. heißt die Compagnon-Firma, die dieses geistige Produkt mit ihrer Unterschrift zerteilt. Die Namen müssen der Nachwelt erhalten bleiben, um später einmal zeigen zu können, was für geniale Kerle doch den freien Gewerkschaften und der Sozialdemokratie den Garoua machen wollten. Diese Petition berechtigt zu der Preisfrage: Gehört dem famosen Deutscher, der quatschigen Begründung oder dem kindischen Unterschlag, mit solcher "Petition" sich an den Reichstag überhaupt zu wenden, die Prämie Feder, der darüber entscheiden müßte, würde in die größte Verlegenheit kommen. "Geld sind, die da gelöst arm sind." Das könnte die Petitionskommission des Reichstages vielleicht auch den Petenten als Antwort sagen, wenn sie aus der Flut von Petitionen diese sicher einzige Perle herausangelt.

*

Zivilprozeßreform und Anwaltsangestellte. Am 1. April treten verschiedene Gesetzesnovellen in Kraft, die eine Reform des Zivilprozesses beabsichtigen. Die Vorlagen haben s. B. unter den Rechtsanwälten viel Staub aufgewirbelt, weil diese meinten, ihre wirtschaftliche Existenz werde dadurch untergraben. Einer energischen Agitation der Anwälte ist es dann gelungen, verschiedene Verbesserungen, namentlich erhebliche Gebühren erhöhung, in den Vorlagen zu erwirken. Auch von den Angestellten der Anwälte wurde eine lebhafte Agitation entfaltet. Leider aber ohne jeglichen Erfolg. Die Angestellten werden von der Reform am härtesten betroffen. Vieles von ihnen wird die Existenz geraubt, denn das Schreibwerk in den Anwaltsbüros wird durch die Reform auf die Gerichtsanwälte übertragen. Die Arbeitskräfte in den Anwaltsbüros werden überflüssig, die Angestellten werden entlassen. Weder die Regierung noch die bürgerlichen Parteien haben sich auf die Wünsche der Angestellten eingelassen. Die sozialdemokratische Partei war die einzige, die sich gegen das Gesetz wandte, solange den Interessen der Angestellten nicht Rechnung getragen wurde. Die bürgerlichen Parteien sind jedoch über diesen Widerspruch hinweggegangen, ohne sich im mindesten um das Schicksal der Angestellten zu kümmern.

Tausenden der Angestellten steht nun die Entlassung bevor. Die gewerkschaftliche Organisation der Angestellten, der Verband der Bureauangestellten (Sitz Berlin) unternimmt deshalb einen neuen Versuch, seine Berufsgenossen vor diesem Schicksal zu bewahren. In einer ausführlich begründeten Petition wendet er sich an die gewerkschaftlichen Körperchaften der Bundesstaaten mit dem Ersuchen, die stellungslös werbenden Anwaltsangestellten in die infolge der Zivilprozeßreform bei den Gerichten neu zu schaffenden Stellen zu übernehmen. Die Petition dürfte bei den jetzt überall stattfindenden Beratungen der Staats zur Verhandlung kommen. Die sozialdemokratischen Abgeordneten der einzelnen Landtage werden sicherlich auch hier auf dem Posten sein und den bürgerlichen Parteien wie der Regierung das soziale Gewissen schärfen.

*

Ein Stellenvermittler als Unternehmer? Ein Herr Hödel in Pirmasens empfiehlt seinen privaten Arbeitsnachweis für das Schuhmachergewerbe durch folgendes Bürkular: "Wenn sich Arbeiter um Stellung bei einem Fabrikanten bei mir melden, sehe ich mich erzt mit dem betreffenden Fabrikanten ins Benehmen über den stellensuchenden Arbeiter bezüglich über dessen Charakter und vorherige Stellung, ob die Person dem Fabrikanten für geeignet erscheint. Sollten Arbeiter ihre Stellungen ohne Einhaltung der Kündigungsfrist verlassen, so ersuche ich den betreffenden Fabrikanten, dies mir mitzuteilen, um jeden Monat durch eine Liste diese Personen den Fabrikanten bekannt zu geben."

Der gute Mann scheint die Arbeiter der Schuhbranche doch etwas zu niedrig einzuschätzen, wenn er meint, daß sie unter diesen Umständen keine Stellenvermittlung in Anspruch nehmen würden. Sie werden sich höchstens für einen Mann wie Herrn Hödel bedanken, der sich dadurch bei dem Unternehmer Liebfond machen will, daß er die Arbeiter zu willenslosen Sklaven degradiert.

Genossenschaftliches.

Produzentenkartelle und Konsumentenkartelle. Neben dieses interessante Thema, das auch wir bereits mehrmals behandelt haben, macht Justizrat Dr. Fuld in Mainz in einem Artikel der "Sozialen Praxis" folgende Bemerkungen: "Das Konsumentenkartell ist die beste Waffe, welche Übergriffen und mißbräuchlicher Anwendung der den Kartellen tatsächlich zustehenden Monopolgewalt gegenüberzutreten und voraussichtlich für lange Zeit in Frage kommt. Was dem Staate mittels seiner Gewaltgebung noch vermittels seiner Verwaltung zu erreichen möglich ist, nämlich die Berücksichtigung der Interessen der Verbraucher und des Zwischenhandels durch die Kartelle, kann vermittelst des Konsumentenkartells erreicht werden. Das Konsumentenkartell verkennt nicht die Bedeutung der Kartellierung als Form der wirtschaftlichen Organisation des 20. Jahrhunderts, es ist um so weiter von der grundästhetischen Regelung der Berechtigung des Kartellwesens entfernt, als es ja selbst sich der Kartellform bedient und bedienen muß. Das Konsumentenkartell bildet die Gr-

änderung des Unternehmerkartells, und zwar die notwendige Ergänzung; solange die volkswirtschaftliche Organisation mir Unternehmerkartelle kennt, kann nicht bestritten werden, daß sie an einer gewissen Einseitigkeit leidet, die leicht zu einer Ignorierung oder Unterdrückung der Interessen der Konsumenten führt. Diese Einseitigkeit wird durch die Konsumentenkartelle beseitigt. Während eine Kartell- oder Antikartellgefecht sich schwerlich von den Fehlern freihalten würde, welche die mögliche Tätigkeit der Kartelle beeinträchtigen müssten, wird durch die Organisation der Konsumentenkartelle die nützliche Seite der Tätigkeit mitnehmen angestellt oder gemindert.

Man ist in Deutschland nach Abschluß der sogenannten "Kartellengesetz" wohl in den weitesten Kreisen davon überzeugt, daß die Reichsgesetzgebung sich an das Kartellproblem nicht heranwagen wird, und hieran können die mit einer periodischen Regelmäßigkeit sich einstellenden Behandlungen der Kartellfrage im Reichstag, die auf eine Wiederholung befamten Tatsachen und Vorschläge hinauslaufen, nichts ändern. Es ist gut, daß dem so ist und die Gesetzgebung auf das Kartellgesetz Verzicht leistet, denn mit großer Wahrscheinlichkeit kann behauptet werden, daß ein Kartellgesetz einerseits auf die gerechtfertigten Forderungen der Konsumenten nicht gebührende Rücksicht nehmen, andererseits aber, in psychologisch begreiflicher Reaktion gegen die monopolistischen Übergriffe der Kartelle, ihre nützliche und volkswirtschaftlich notwendige Tätigkeit zum Teil lähmlegen würde. Wenn man sich erst einmal über diese Sachlage allenthalben vollkommen klar geworden ist und die vielfach ganz phantastischen Hoffnungen auf ein Kartellgesetz und dessen Inhalt aufgegeben hat, wird man auch die Organisation des Konsumentenkartells so ausbauen, wie dies am möglichst ist. Die Hoffnungen auf staatliche und gesetzgeberische Hilfe haben auch hier ungünstig auf die Selbsthilfe gewirkt; wir hätten heute zweifellos eine viel größere Anzahl von mächtigen Konsumentenkartellen, wenn nicht ein großer Teil der durch die Kartellpolitik zahlreicher Unternehmerkartelle in ihren Lebens- und Konkurrenzbedingungen in weitestgehendem Maße geschädigten Personen wie hypnotisiert ihre Aufmerksamkeit ausschließlich auf den Staat und seine Gesetzgebung gelenkt hätte.

Gerade der gegenwärtige Zeitpunkt ist aber für die Errichtung von Konsumentenkartellen besonders günstig. Dies können und dies müssen sich die Konsumentenkartellen, wenn nicht ein großer Teil der durch die Kartellpolitik zahlreicher Unternehmerkartelle in ihren Lebens- und Konkurrenzbedingungen in weitestgehendem Maße geschädigten Personen wie hypnotisiert ihre Aufmerksamkeit ausschließlich auf den Staat und seine Gesetzgebung gelenkt haben.

Die beste Form, solche Konsumentenkartelle ins Leben zu rufen, ist unstrittig die Gründung und der Ausbau von Konsumentengesellschaften und deren Zusammenschluß zu machtvollen Großraumkonzernen.

Eingesandt.

In Nummer 4 des "Vereins-Anzeiger" läßt ein Kollege seine Meinung kund werden über die Hamburger Versammlung vom 13. Januar. Derartige Eingesandts sollen nur dazu dienen, über die Hamburger ganz falsche Meinungen bei den übrigen Kollegen Deutschlands zu verbreiten; wenigstens verursachen solche Eingesandts dies. Diesmal ist es sogar ein reisender Kollege. Es ist gut, daß der Kollege es dabei schreibt, man könne dies gleich als Entschuldigung gelten lassen, indem ich annehme, er versteht von der ganzen Sache nichts; obgleich er dies den Rednern in der Versammlung vorwirft. Der Kollege redet nur immer ganz unbestimmt von solchen Anträgen und Ausführungen usw. Ja, Kollege, dadurch wird die Sache nicht besser. Doch heraus mit der Sprache, welche besonderen Ausführungen und Anträge waren es denn, die Dir so auf die Nerven gefallen sind? Dann wissen doch gleich die Kollegen Deutschlands Bescheid, sonst machen sie sich nur falsche Vorstellungen von den Hamburger. Der Kollege schreibt, er will keinen Redner der Versammlung persönlich beleidigen, macht aber ihnen den Vorwurf, sie hätten gesprochen, um der Masse Rechnung zu tragen. Ist das keine Beleidigung? Ich glaube wohl. Mögen die Kollegen heißen, wie sie wollen, daß sie nur gesprochen hätten, um der Masse zu gefallen, davor muß ich die Kollegen ganz energisch in Schutz nehmen. Nicht jeder Redner ist ein Redner, vor allen Dingen noch lange nicht der Sache gewachsen. (Das möge sich der Schreiber nur selbst merken, der ja zu den "Rednern" gehört, die glauben, daß es ein Unglück wäre, wenn sie nicht in jeder Versammlung das Wort ergreifen. D. Red.) Das ist in einer solchen großen Versammlung doppelt schwer. Es ist keine Leichtigkeit, sich dann im Saale des Hamburger Gewerkschaftshauses verständlich zu machen, den meisten gelingt es nicht, den Saal zu durchdringen, es entsteht Unruhe, jeder wird erregt und es ist nur zu verständlich, wenn dabei einzelne über die Schnur hauen in bezug auf parlamentarische Ausführungen. Verehrter reisender Kollege, ich will Dir mal etwas sagen: In Anbetracht der ganzen Situation, der Erbitterung in den Reihen unserer Kollegen ist diese Versammlung äußerst "gut" verlaufen. Das kennst Du nicht, es soll Dir auch nicht weiter überweckt werden. In einem bin ich mit dem Kollegen einverstanden, daß das, was in Hamburg passiert, nicht nur allein Hamburg interessiert. Deshalb, Kollege, ist es auch besser, man schreibt nicht solches Eingesandt, sondern sagt klar und deutlich, was einem nicht gefallen hat. Besteht Dir auch mal genau die Nummer 4 des Vereins-Anzeigers, da wirft Du finden, daß in dieser Frage nicht alle so denken wie wir. Da werden zur Tariffrage Übersichten aus allen Bezirken geben. Dabei kommt Hamburg mit sage und schreibe 8 Zeilen weg. Über andere kleinere Städte und Städte können man bedeuten mehr bringen. (Selbstverständlich, weil sie berichtet haben. D. Red.) Die eben erwähnten 8 Zeilen werden natürlich auch wieder arg verschwunden und die Erbitterung nur verschärft. Lebhafte sowie die kolossale Empörung in den Reihen der Hamburger Kollegenschaft könnte ich nun noch weiter schildern, doch wird das wohl zu weit führen. Ich kann aber dem reisenden Kollegen versichern, daß diese ganz gewaltig groß ist, so groß, daß, wenn er davon nur ein klein wenig Abzug hätte, er sich schwer hätten würde, dieselbe mit solchen Eingesandts noch mehr aufzustacheln. W. L.

Gesetzliches.

Die Wahrnehmung berechtigter Interessen ist eine vielumstrittene Frage in der deutschen Jurisprudenz. Die Gerichte stehen es, die Grenzen für eine solche Interessenwahrung, sofern es sich um Arbeiter und Arbeitnehmer handelt, möglichst eng zu ziehen. Das Urteil eines Berliner Landgerichts weicht von dieser Praxis in erfreulicher Weise ab. Es handelt sich um folgenden Sachverhalt: "Während eines Streiks kontrollierten die Gewerkschaftsbeamten vom Metallarbeiterverband und Stierling vom Schmiedeverband die aufgestellten Streitposten. Sie kamen gerade hinzu, als die Streitposten von Schuhleuten aufgesetzt wurden, diejenigen Stellen zu verlassen, von denen aus das Streitpostenstehen allein Zweck und Sinn hatte. Deshalb sagte Behrend den Streitposten: Geld keine Hasenfüße, Ihr dürft hier stehen, die Beamten haben Euch gar nichts zu sagen. Wegen dieses Vorfalls wurde Behrend vom Schöpfgericht wegen Verleumdung der Beamten zu 50 M. Geldstrafe verurteilt. Gegen dieses Urteil legte Behrend Berufung ein, die vor dem Strafgericht des Landgerichts III in Berlin verhandelt wurde. Die Strafgericht sprach Behrend unter Aufhebung des Urteils des Schöpfgerichts frei. Behrend habe in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt. Ihm habe nicht die Absicht der Verleumdung immegewohnt. Er habe vielmehr lediglich die Interessen der Streikenden wahrnehmen wollen und dazu sei er in seiner Eigenschaft als Gewerkschaftsbeamter berechtigt gewesen.

Die Polizei steht ihre Nase in jeden Dred. Die Polizei scheint sehr viel Zeit zu haben, denn in Preußen will sie sich jetzt sogar darum kümmern, welchen Namen eine neue Straße haben soll. Man sollte meinen, wenn eine Stadt eine neue Straße anlegt, so müsse sie auch das Recht haben, das Kind zu tauzen. Damit ist die Hochwohlgebühr nicht einverstanden, sondern sie erhebt Aufspruch darauf, den Namen einer neuen Straße zu bestimmen. Wie die Zeitungen berichten, hat der Polizeipräsident in Essen neuerdings an diejenigen Bürgermeisterämter des Landkreises Essen, die zum Bezirk der Essener Polizeidirektion gehören und königliche Polizei erhalten haben, das Ersuchen gerichtet, vor der Entscheidung über Neu- oder Umbenennung von Straßen ihm Gelegenheit zur "Stellungnahme" zu geben. Was eine Straßenbenennung mit den Aufgaben der Polizei zu tun hat, dürfte vielen, die in die vielseitige Tätigkeit der preußischen Polizei nicht eingeweiht sind, rätselhaft sein. Das preußische Oberverwaltungsgericht ist anderer Meinung, wie aus einer von ihm getroffenen Entscheidung hervorgeht. Es handelt sich nämlich darum, daß eine preußische Gemeinde der Polizei das Recht der Straßenbenennung bestreit, worüber ein Prozeß entstand.

Das Oberverwaltungsgericht hat entschieden, daß die Benennung der Straßen und das Anbringen der Straßenschilder auf Grund des preußischen Landrechts und des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 (dies Gesetz stammt aus der schlimmsten Reaktionsszeit!) zu den Aufgaben der Polizei gehört, denn — so heißt es wörterlich — die Bezeichnung erfolgt ja im Interesse der öffentlichen Ordnung, speziell der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen. Der Umstand, daß die Gemeinde in der Regel Eigentümerin des Straßenschilders und zugleich Trägerin der Haushalts ist, vermag hier nichts zu ändern. Allerdings wird diese Tatsache der Polizeibehörde Anlaß geben, vor ihrer Entscheidung über die Benennung kommunaler Straßenzüge die beteiligte Gemeindeverwaltung zu hören, um die Wünsche der Gemeinde kennen zu lernen und diesen — soweit es die Sachlage gestattet — zu entsprechen. Ein solches Verfahren ist fast durchwegs üblich, und es kann seine Anwendung, soweit dies nicht der Fall sein sollte, im Hinblick auf die in Betracht kommenden kommunalen Interessen nur empfohlen werden. Ein gesetzlicher Anspruch auf eine Anhörung über die von der Polizeibehörde festzusetzenden Straßenschilderungen steht in dessen der Gemeinde ebenso wenig zu, wie eine Berücksichtigung der von ihr anderweit bei der Polizeibehörde geltend gemachten hierauf gerichteten Wünsche. Das Recht der Polizeibehörde zur Benennung der Straßen ist ein selbständiges und unabhängiges, und sie ist — abgesehen von den Residenzstädten Berlin, Potsdam und Charlottenburg, für die besondere Vorschriften gelten — an die Mitwirkung anderer Institutionen nicht gebunden. Eine Gemeinde kann also durch eine gegen ihren Willen polizeiliches erfolgte Straßenbenennung in ihren Rechten nicht verletzt werden.

Es sollte uns gar nicht wundern, wenn eines Tages das preußische Oberverwaltungsgericht der Polizei auch das Recht zusprechen würde, den neu geborenen Kindern Namen zu geben, ohne Rücksicht auf die Wünsche der Eltern. Das wäre ebenso logisch, als daß eine Gemeinde nicht das Recht haben soll, den auf ihrem eigenen Grund und Boden geschaffenen Straßen den Namen zu geben. Aber die Polizei ist nun einmal allmächtig und wir müssen uns demütig darein fliegen.

Vom Ausland.

Austerreich. In Graz sind die Lackiererwerkstätten Blum, Urschitz und Neumann gesperrt. Ungarn. Nach Nagyvarad (Großwardein) ist Zug fernzuhalten. — Die Franz. Schlüssellose Kettenvergoldungsfabrik und die Anstreicherwerkstätte Johann Felberbaum in Budapest bleiben gesperrt.

Der Verbandstag des amerikanischen Maler-, Dekoratoren- und Tapezier-Verbandes tagte vom 6. bis insl. 17. Dezember 1909 in Cincinnati (Ohio) und war von 532 Delegierten besucht. Die Kosten des Verbandstages belaufen sich auf ca. 70—75.000 Dollar; fast die Hälfte derselben bezog sich auf die Wahlen des Verbandsvorstandes und der Delegierten zum Kongress der American Federation of Labour und des Baugewerkschaftsverbandes. Nach Erledigung der Wahlen war nicht viel mehr als die Hälfte der Delegierten noch vorhanden. Zur Erledigung der eigentlichen wichtigsten Geschäfte, den Ausbau der Organisation betr., waren zahlreiche Anträge einge-

gangen. Die Vorarbeiten zu einem Resolutionskomitee verursachten, wie berichtet wurde, einen Kostenaufwand von 500 Dollar. Wegen vorgeschrittener Zeit mußte nun mit Hochdruck gearbeitet werden, sodass von ersten Erwägungen der einschlägigen Punkte keine Rede mehr sein konnte. Die Rechtsstreitigkeiten sind in der amerikanischen Gewerkschaftsbewegung ständige Punkte der Tagesordnung, auch dieser Verbandstag hatte sein gut Teil davon zu erledigen, verursacht durch die innerhalb des Verbandes sich bewerber machenden Spezialisten, wie Tapezierer, Schildermaler, Kabinettmaler, sog. Fresco Painters usw. Während der Centralverbund alle diese Branchen des Gewerbes einschließt, verlangen die einzelnen Sparten eine Ausnahmestellung, reklamieren bestimmte Arbeiten als ihr spezielles Privilegium. Dies trifft besonders auf die Tapezierer (Paperhangars) zu; sie hatten in mehreren Großstädten selbständige Unionen und diese zusammen einen besonderen Verband, der sich der Brotherhood auf Grund einer Vereinbarung angeschlossen hat. Da die Tapezierer durch ihre besondere Organisation in einigen Städten einen höheren Lohn erhalten als die übrigen Verbandsmitglieder, arbeiten sie mit aller Macht darauf hin, auf Kosten der Gesamtheit ihre Ausnahmestellung zu befestigen und ihre Privilegien zu erweitern. Nun werden ja bekanntlich in vielen Fällen gewisse Arbeiten, wie Tapetenabziehen, auch von Painters ausgeführt, und da setzen nun die Tapezierer über gräßliche Verleugnung ihrer Interessen.

Tatsache ist, daß in den meisten Städten dieses Landes Wandtapezierer ein Teil unseres Gewerbes ist, ebenso wie das Holzwerk bearbeiten und dekorieren, nur in den größten Städten, wo die Teilung der Arbeit vor sich gegangen, haben solche Spezialfachleute sich zu einem selbständigen Gewerbe entwickelt. Diese Sparten in dem Verband nun besondere Rechte einzuräumen, kann nur auf Kosten der Gesamtheit geschehen und dazu hatte die letzte Konvention keine Lust. Deshalb wurden alle Vorschläge, die darauf hinzielten, mit überwältigender Majorität abgelehnt. Je mehr zentralisierte das Gewerbe organisiert ist, desto weniger solcher Streitigkeiten werden vorkommen. Die Spezialistenbestrebungen und die Stückarbeiter fressen wie ein Krebs an der Solidarität der Arbeiter, eine vollständige Unterdrückung dieser Tendenzen wäre gleich einer notwendigen Operation am Organisationskörper.

Während diese Kämpfe sich innerhalb der Organisation abspielen, zentralisiert die Unternehmerklasse ihre Macht und bei den meisten Lohnkämpfen müssen die Arbeiter dieses oft genug empfinden; deshalb gewinnt die Idee der Industrieverbände auch immer mehr Anhänger. Eine vernünftige Neuerung erwartete der Verbandstag, indem er den Vorstand beauftragte, Schritte zu unternehmen, um mit den ausländischen Bruderverbänden eine Vereinbarung zu treffen zwecks Übertritts von Mitgliedern. Das bedeutet, die Bruderverbande den Nationen der Erde hinzuholen, der Anfang einer Internationalen auf gewerkschaftlichem Gebiete, so weit Amerika in Betracht kommt. Wir kommen langsam, aber wir kommen; zwar nicht der Verlust, sondern der Notwendigkeit folgend, die Vernunft hinter auch hier wieder nur nach.

Nach genauer Beobachtung der Vorgänge auf diesem Verbandstag stellte jener Teil der Delegierten, die die politische Organisation der Arbeiterklasse, die sozialdemokratische Partei unterstützen, ein beachtenswertes Kontingent dar und ihrem Einfluß sind auch alle Beschlüsse fortschrittlicher Richtung zuzuschreiben. Die Unterstellung, daß die Sozialisten Feinde der Union seien, stand auf dem Verbandstag keinen fruchtbaren Boden, sondern im Gegenteil, überall hörte man, selbst von Gegnern des Sozialismus, die Anerkennung, daß die Sozialisten nicht nur gute Unionaleute, sondern auch die besten Kämpfer sind. Sie versuchten gewiß nicht, mit Gewalt den Sozialismus ihren gegnerischen Kollegen aufzupropfen, sondern leisteten wertvolle Detailarbeit, immer das Beste für die Arbeiterklasse wollend; so erinnert man Achtung, Anerkennung, so gewinnt man Freunde und besiegt alte Vorurteile. Dem Redakteur Stemp gebührt Anerkennung für sein freies, offenes Auftreten in derVerteidigung seiner Tendenz im offiziellen Organ. Mit großer Majorität wurde ihm Beifall gezollt und alle Bestrebungen der Dumelmänner, ihm die Hände zu binden, niedergestimmt. Hoffen wir, daß dieser Geist in der Organisation der Painters, Decorators and Paperhangars of America immer weiter Fuß fasse, sodaß er alle Mitglieder der Organisation umspannen möge, dann wird die Organisation auch das sein, was eine Arbeiterorganisation sein soll: Ein Hort zum Schutz und Erhalt der Mitglieder und ein Mittel zur Befreiung der Arbeiterklasse. C. H. Miller.

*
Die Lehren des schwedischen Riesenstreits behandelt das "Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" in mehreren Artikeln. Never die Taktik des Tarifvertrages sagt der Verfasser der Artikel folgendes:

"Das ist der Zweck und der Sinn des Tarifvertrags, festzuhalten, was gerecht und billig ist; werden ihm andre Ziele gesteckt, so wird er bald nicht mehr sein. Die Arbeiter werden sich nie dazu zwingen lassen, Tarife anzuerkennen, die ihnen den Auftrag zu erträglicheren wirtschaftlichen Verhältnissen unmöglich machen sollen. Die schwedischen Arbeiter haben mit ihrem Kampfe gezeigt, daß solche Verträge in den Oekus verschwinden müssen. Zweifellos würde auch die deutsche Arbeiterschaft solche Anebelungstarife entschieden ablehnen. Der schwedische Riesenkampf war der erste wirklich organisierte und auch der erste wirtschaftliche Generalauftand der Unternehmer und Arbeiter eines ganzen Landes. Er war auch der größte und bedeutungsvollste aller bisherigen Versuche, die Produktion eines ganzen Landes zu unterbinden. Dass er diesen Umfang annahm, ist auf die Unternehmer nicht auf die Arbeiter zurückzuführen. Dass die Durchführung auf dieser breiten Grundlage aber möglich wurde, liegt an den heraus starken und zentralisierten Organisationen, die beide Parteien sich geschaffen haben. Die Arbeiterschaft aller Länder muß daraus die Lehre ziehen, daß es für sie ein ernstes Selbstbehauptungsgebot ist, für die Stärkung und den Ausbau ihrer Organisation alles aufzubieten, das aufgeboten werden kann. Nur dadurch kommt die schwedische Arbeiterschaft den gut organisierten wichtigen Angriff der Unternehmer zurückweisen, daß sie die letzten Jahre so überaus fleißig und opferfreudig ihre Organisation festigte und für Schulung und Disziplin in ihren Reihen Sorge trug. Der schwedische Kampf lehrt aber auch, wie absolut überflüssig die theoretische Spaltung mit der Revolutionsromantik ist. In keiner Arbeiterbewegung eines Landes darf die graue Theorie des Generalstreits so wenig eine Heimat gehabt haben wie in Schweden, dessen politische und gewerkschaftliche Arbeiterorganisation seit jeher durchaus praktische Ziele verfolgen, in der praktischen Arbeit aufzugehen. Gerade deshalb aber, weil die Arbeiterbewegung Schwedens ihre Aufgabe nicht in Worten, sondern in Taten erledigt, gefang ihr der Erfolg, und die Durchführung des großen Kampfes so einheitlich, wie geschehen. Leute des praktischen Lebens waren es, die den Kampf beschlossen und ihn zum glücklichen Ende führten. Die Differenzen darüber sparte man bis nachher. Das bestätigt aber die Auffassung des schwedischen Gewerkschaftskongresses, daß man seine Aktionsfreiheit nicht durch Reden und Resolutionen binden soll, sondern daß die jeweilige Taktik aus der Situation hervorgehen muß. Beherzigt man auch in Deutschland die Lehre, dann hat der schwedische Kampf auch für die praktische Kampfführung der deutschen Arbeiter einen guten Erfolg gehabt."

Klasse den gut organisierten wichtigen Angriff der Unternehmer zurückweisen, daß sie die letzten Jahre so überaus fleißig und opferfreudig ihre Organisation festigte und für Schulung und Disziplin in ihren Reihen Sorge trug. Der schwedische Kampf lehrt aber auch, wie absolut überflüssig die theoretische Spaltung mit der Revolutionsromantik ist. In keiner Arbeiterbewegung eines Landes darf die graue Theorie des Generalstreits so wenig eine Heimat gehabt haben wie in Schweden, dessen politische und gewerkschaftliche Arbeiterorganisation seit jeher durchaus praktische Ziele verfolgen, in der praktischen Arbeit aufzugehen. Gerade deshalb aber, weil die Arbeiterbewegung Schwedens ihre Aufgabe nicht in Worten, sondern in Taten erledigt, gefangen ihr der Erfolg, und die Durchführung des großen Kampfes so einheitlich, wie geschehen. Leute des praktischen Lebens waren es, die den Kampf beschlossen und ihn zum glücklichen Ende führten. Die Differenzen darüber sparte man bis nachher. Das bestätigt aber die Auffassung des schwedischen Gewerkschaftskongresses, daß man seine Aktionsfreiheit nicht durch Reden und Resolutionen binden soll, sondern daß die jeweilige Taktik aus der Situation hervorgehen muß. Beherzigt man auch in Deutschland die Lehre, dann hat der schwedische Kampf auch für die praktische Kampfführung der deutschen Arbeiter einen guten Erfolg gehabt."

Statalche Subvention der Arbeitslosenklassen in Genf und Basel. Am 6. November des vergangenen Jahres, nach ziemlich langen Verhandlungen, stimmt der Große Rat des Kantons Genf einem von dem sozialdemokratischen Ratsmitgliede Nicolle einen eingebrachten Gesetzentwurf zu, der ausschließlich die staatliche Unterstützung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenklassen regelt. Nach diesem Gesetze, dessen vorläufige Gültigkeit auf zehn Jahre festgesetzt ist, garantiert der Staat "den gewerkschaftlichen Vereinigungen oder Gruppierungen, die eine Arbeitslosenversicherungslasse bilden, eine Subvention von 60 Prozent jeder Unterstützung, die jedem regelrecht eingeschriebenen Mitgliede dieser Klasse gewährt wird." Nur solche Organisationen erhalten diese Unterstützung, die sich alljährlich in der Staatskanzlei anmelden und die Bestimmungen des Gesetzes anerkennen. Danach müssen sie bei der Annahme im Handelsregister eingetragen sein, ein Exemplar der Statuten und des Reglements, soweit dieselben die Arbeitslosenunterstützung betreffen, deponeieren und für die Arbeitslosenversicherung eine besondere Buchführung einrichten. Die Staatssubvention kann für jedes Mitglied nur für 60 Tage innerhalb eines Jahres reklamiert werden, und zwar nur für solche, die im Kanton Genf seit einem Jahre wohnen oder seit mindestens einem Jahre einer schweizerischen Vereinigung angehören. Arbeitslosigkeit, physischer Unfähigkeit, oder eines Unfalls ist, berechtigt nicht zur Staatssubvention. — Die Gewerkschaften des Kantons Genf haben, trotz teilweise heftiger Opposition der Anarchisten, inzwischen fast ausnahmslos ihre Annahme bewilligt.

Das Kanton Baselstadt zahlte bisher der Arbeitslosenklasse des Arbeiterbundes 2000 Fr. (anfänglich nur 1000 Fr.), derjenigen der "Typographia" 400 Fr. Jährliche Subvention, ohne daß ein besonderes Gesetz dieses bestimmt hätte. Der Große Rat dieses Kantons hat nun am 10. Dezember 1909 ebenfalls ein "Gesetz betreffend Errichtung einer staatlichen Arbeitslosenkasse und Unterstützung privater Arbeitslosenkassen" genehmigt. Wie schon der Titel sagt, sieht dieses Gesetz auch eine selbständige staatliche Arbeitslosenkasse vor, mit Beitragssatz des Staates wie auch der Versicherten. Die Bestimmungen über die Unterstützung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen enthalten leider hier die Bestimmung, daß die Unterstützung auch für solche fortfällt, die infolge einer Aussperrung, der ein Streit oder eine Sperrung im gleichen Gewerbe vorausging, arbeitslos sind. Jedoch aber bedeuten die erwähnten Gesetze einen begrüßenswerten Fortschritt auf dem Gebiete der Anerkennung der Pflicht des Staates die Opfer der heutigen Wirtschaftsweise zu unterstützen.

Technisches.

Patentschau. Vom Patentbureau O. Krüger & Co., Dresden, Schloßstr. 2. Abschriften billig. Auskünfte frei.

Erteilte Patente:

Pl. 22 g. 218 318. Verfahren zum Färben von Papierfarben. Ernst Frohse, Freudenstadt, Württemberg. Aug. 13. II. 1906.

Pl. 75 c. 218 350. Verfahren zum Herstellen von Schablonen, mit denen geschlossene Linien in einem Arbeitsgange aufschabloniert werden können. Zusatz zum Patent 211 294. Walter Krug, Berlin. Aug. 10. 6. 1909.

Gebrauchsmodelle:

Pl. 75 c. 404 504. Luftreinigungsvorrichtung für Farbzenträuberanlagen. Clemens Graaff, Berlin und Hans Mikorey, Schöneberg. Aug. 31. 8. 1908.

Fachliteratur.

Deutsche Malerzeitung. Die Mappe, Heft 10, Januar 1910, ist erschienen. Das Heft mit seinen prächtigen Tafeln bietet der Kölner Gesellschaft interessantes, gut zu verwerten Material. Von dieser illustrierten Zeitschrift für Malerei erscheinen jährlich 12 Monatshefte und 52 Wochennummern. Für Deutschland beträgt das Abonnement vierjährlich 3 M., für Österreich-Ungarn 4 M., für das übrige Ausland 4.50 M. Verlag von Georg D. W. Gallwey in München.

Literarisches.

Handbuch der sozialdemokratischen Parteitage 1863 bis 1909, bearbeitet von Wilhelm Schröder, komplett in 18 Lieferungen à 30 Pg. zu je 32 Seiten. Verlag von G. Birk & Co., m. b. H. München. Soeben ist die zweite Lieferung des Handbuchs erschienen. Es werden darin behandelt: Anarchisten, Antientomismus, Arbeiter, australische Arbeitervereine, Verein Arbeiterkunst, Arbeiterkulturtage, Arbeiterkampf, Arbeitslosenversicherung, Archiv der Partei, Arzte und Krankenklassen, Auswanderungswesen, Auswirkungspolitik, Baden.

Die Anordnung und Behandlung der einzelnen Fragen ist durchaus lobenswert und wird das Werk nach Abschluß eine Lücke in der Partellsliteratur ausfüllen.

Arbeiter-Jugend. Aus dem Inhalt der soeben erschienenen Nr. 2 heben wir hervor: Die Lehre. — Die politischen Parteien. — Was heißt liberal? — Aus meiner Kindheit. Von Otto Krille (Fortsetzung). — Der Dichter der Räuber. (Illustriert.) Von Dr. Wilhelm Hauserstein. — Das Heident- oder Leibeswesen. — Vom Agitationsfeld der evangelischen Junglingsvereine. — Zur wirtschaftlichen Lage der Lehrlinge usw. — Beilage: Der Getz-Christelli. Erzählung von Ernst Bahn. — Die Uhr. Von Maxim Gorki. — Neben die Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit (Schluß). Von H. Weimann. — Ein fühner Forcher. (Illustriert.) — Neues von Pitt und Wilni. Von Thea Willstätter. — Ein Feenmärchen. — Schneeschlöpfer. Gedicht von Ludwig Lessing usw.

„In Freien Stunden“. Zu dem soeben erschienenen Heft 2 des 14. Jahrganges gehört die erste Fortsetzung des Romans „Die Abendburg“ von Bruno Wille zum Abschluß. Neben diesen preisgekrönten Roman schrieb der „Vorwärts“ kürzlich folgendes:

„Preisgekrönte Dramen und Romane haben uns schon oft eine rechte Erquickung bereitet. Hier darf man sich aber einmal aus ganzem Herzen freuen, denn ein deutsches Buch im allerbesten Sinne führt den Leser wieder einmal in das romantische Land, darinnen die geheimnisvollen Märchen, die bunten Rätsel blühen. Wer am Neujahret steht, wird den Roman unter die historischen reihen, denn die Ereignisse des dreißigjährigen Krieges umgeben die Begebenheiten, der Untergang der Wallenstein, Magdeburgs Verstörung gibt den dunklen Hintergrund zur frei erfundenen Fabel. — Es ist ein echtes Feiertagsbuch, das hinausführt auf blühende Wege deutschen Waldes und Gebirges, über bunte Abenteuer, Märchenpoesie und troosphärischen Zeichen in die blauen Fernen, vor deren Leuchten der Alltag verschult.“

Allen neu hinzutretenden Lesern der Zeitschrift „In Freien Stunden“ wird der Anfang des Romans nachgelesezt. „In Freien Stunden“ kostet nur 10 Pf. pro Heft und ist durch alle Buchhandlungen, Hofporteure, Postanstalten sowie vom Verlag der Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68, zu beziehen.

Erzählergeschichten ist der Titel des soeben im Verlag der Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68, erschienenen dritten Heftes der Biblischen Geschichten von Max Maurenbrecher. Der Inhalt ist auch in diesem Heft sehr interessant und vielseitig.

Der Verlag verfolgt mit der Herausgabe dieser Schriften den Zweck, zum geschichtlichen Verständnis der Religion beizutragen, und ist die Lektüre jedem nach Aufklärung strebenden durchaus zu empfehlen. Preis des Heftes 1 Mark, Volksausgabe 40 Pfennig. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Hofporteure und Zeitungspeditionen.

Le Traducteur, The Translator, Il Traduttore, drei Halbmonatsschriften zum Studium der französischen, englischen, italienischen und deutschen Sprache. Diese Blätter sind so eingerichtet, daß dem französischen, englischen oder italienischen Original gute Übersetzungen oder erklärende Fußnoten beigegeben sind, die dem Lernenden leicht über die Schwierigkeiten hinweghelfen und das Studium äußerst angenehm und fast mühelos

machen. Außerdem vermitteln diese Blätter die Korrespondenz in fremder Sprache, sodass mancher unserer Leser in ihnen ein ausgezeichnetes Mittel zu seiner Verbesserung finden wird. — Probenummern für Französisch, Englisch oder Italienisch kostenfrei durch den Verlag des „Traducteur“ in La Chaux-de-Fonds (Schweiz).

Briefkasten.

O. W. 6. Mische Schlemmtreide mit 1 Teil Leinöl, 1 Teil Tinktiv und 3 Teilen Kopallack zu einem feinen Brei. Bestreiche damit die Buchstaben und drück sie dann auf die Glasscheibe.

Sterbetafel.

Berlin. Am 19. Januar starb der Kollege Otto Meising, 42 Jahr alt. (Bezirk NW) Greiz. Am 4. Januar 1910 starb nach schwerem Leiden unser langjähriges treues Mitglied Hermann Haecker. Am 16. Januar starb nach langerer Krankheit unser treuer Kollege Hermann Geeling im Alter von 39 Jahren an der Proletarierkrankheit. Ehre ihrem Andenken!

Vereinstteil.

Bekanntmachung.

In Nr. 48 des „Vereins-Anzeiger“ vom vorigen Jahre wurde unter dieser Bekanntmachung die Ausstellung eines Duplikats Nr. 33932 für das Mitglied Hermann Berger bekannt gegeben. Das alte Mitgliedsbuch ist dem Stollegen gestohlen worden und hat der Diebstahl verstanden, vom 14. November bis zum 31. Dezember 1909 die Summe von 21 M. als Reiseunterstützung zu erheben. Diesem Schwindler wäre es nicht möglich geworden, wenn von den Auszahlern der Reiseunterstützung nach den gegebenen Vorschriften gehandelt worden wäre. Es heißt dagegen: „Um sich vor Missbrauch der Unterstützung zu schützen, ist es nötig, daß nebst dem Mitgliedsbuch und der Reiselegitimation auch die persönlichen Ausweispapiere, Invalidendarle u. s. w. vorgezeigt werden.“ Folgende Filialen haben dieses nicht beachtet: Worms, Darmstadt, Frankfurt a. M., Cassel, Göttingen, Hildesheim, Hannover, Minden, Hamm, Dortmund, (Hamm zweimal), Bielefeld, Osnabrück, Bremen, Hamburg, Neumünster und Kiel. Wir machen hiermit nochmals die Filialverwaltungen darauf aufmerksam, daß alle zu Unrecht ausgezahlten Gelder an Reiseunterstützung von der Hauptkasse zurückgewiesen werden.

* Der Vorstand.

Bericht der Hauptkasse vom 18. bis 24. Januar. Eingebracht wurde für die Hauptkasse: Reichenbach 11.30, Osnabrück 172.96, St. Gallen 14, Hannover 2134.52, Düren 36.58, Trier 15, Nürnberg 709.46, Weimar

wasser 60, Koblenz 45, Holberg 5.50, Verband der christlichen Maler 20, Verband der Hirsch-Dunkerschen Maler 5.

Für den „Vereins-Anzeiger“: St. Gallen 4.50.

Material wurde versandt:

B. = Beitragsmarken. G. = Eintrittsmarken.
D. = Duplikatsmarken. B. u. M. = Vereins-Anzeiger-Marken. M.-M. = Marken-Mappen. F. = Futterale. Br. = Broschüren. K. = Kalender. Pt. = Protolle. Bremerhaven 2000 B. a 60 M., 500 B. a 35 M.; Cassel 8000 B. a 60 M., 4000 B. a 25 M.; Crefeld 10 D.; Crimmitschau 3 M.; Dessau 10 M.; Darmstadt 12 M.; Dresden 10000 B. a 60 M., 10000 B. a 20 M.; Duisburg 800 B. a 60 M., 30 G.; Elberfeld 4000 B. a 25 M.; Frankfurt a. M. 20000 B. a 25 M., 200 G.; Freiburg 10 G.; Gera 3000 B. a 55 M., 1200 B. a 20 M.; Greiz 5 G.; Hamburg 20 M.; Herford 8 M.; Hildesheim 10 M.; Hirschberg 30 G.; Karlsruhe 10 M.; Leipzig 4000 B. a 60 M., 2000 B. a 55 M., 400 B. a 35 M., 8000 B. a 20 M., 400 G.; Magdeburg 30 M.; München 5000 B. a 60 M., 25 M., 50 G.; Neisse 400 B. a 50 M., 400 B. a 20 M., 20 G., 1 M.; Oberstein 400 B. a 20 M.; Osnabrück 200 B. a 55 M., 400 B. a 20 M.; Paderborn 1200 B. a 60 M., 2 M.; Recklinghausen 10 M.; Siegen 10 G.; Stuttgart 25 M.; Thorn 12 M.; Wiesbaden 100 G., 10 M.; Würzburg 4000 B. a 20 M.

G. Wentler, Kassierer.

Zentral-Franken- und Sterbekasse der Maler und verw. Berufsgenossen Deutschlands (eingeschlossen Hessen) (Hilfstrasse Nr. 71.)

Bericht des Hauptkassierers vom 16. bis 22. Januar.

Überschüsse von den örtlichen Verwaltungen wurden eingezahlt von: Klink-Waden-Baden 90 M.; Novac-Gottsbüch 60 M.; Bründl-Eberswalde 75 M.; Meyer-Bergedorf 60 M.; Trabert-Eisenach 50 M.; Laborelli-Eisleben 50 M.; Daur-Ehlingen 40 M.; Stünble-Schweidnitz 34.55 M.; Braumann-Barmen 200 M.; Wahl-Reutlingen 50 M.

Zuschüsse an die örtlichen Verwaltungen wurden abgesandt an: Schiller-Charlottenburg 300 M.; Struck-Göttingen 200 M.; Eberling-Weimar 100 M.; Sonnen-Cöln a. Rhein 300 M.; Krahnmann-Dortmund 300 M.; Kraatz-Landau i. Pfalz 150 M.; Zimmer-Oberschöneweide 100 M.

Krankengesetz erhielten Buchn. 5476, F. Menzel in Cassel, 22.50 M.; Buchn. 23.787, F. Göldner in Wodderwiese, 13.50 M.; Buchn. 24.803, F. Lemper in Breslau, 13.50 M.; Buchn. 35.680, A. Hünermund in Lutter (Eichsfeld), 13.50 M.; Buchn. 32.008, R. Grohmann in Boppard, 11.25 M.; Buchn. 7699, F. Hartmann in Limburg a. Lahn, 13.50 M.; Buchn. 5500, B. Möhl in Cassel, 13.50 M.; Buchn. 19.741, B. Möhl in Wallerstein in Bayern, 13.50 M.; Buchn. 2910, F. Klingler in Hart in Hohenzollern, 13.50 M.; Buchn. 24.318, G. Spelsmann in Cassel, 13.50 M.; Buchn. 988, R. Harzbauer in Bremen, 11.25 M.; Buchn. 2592, M. Fleibig in Nauen, 13.50 M.; Buchn. 14.054, R. Blüthgen in Graudenz, 13.50 M.

In Goslar ist eine Verwaltungsstelle errichtet. Bevollmächtigter: H. Denke, Kornstr. 26; Kassierer: H. Uhde, Beckstr. 11. J. S. Balle, Hamburg 22, Schmalenbeckerstr. 17.

Anzeigen.

Gesang-Verein der Lackierer, Berlin

M. d. A. S. V.

Nebungsstunde jeden Montag abends von 9—11 Uhr im Rosenthaler Vereinshaus von Leopold Hahn.

Berlin, Rosenthalerstraße 57.

Sangeslustige Kollegen willkommen.

Aufstreichergeschäft in Vorort von Düsseldorf. — 9 Jahre bestehend, ist wegen anderer Unternehmungen sof. mit ob. ohne Haus billig zu verkaufen. Off. an Alwin Lindner, Dekorations- und Aufstreichergeschäft, Erkrath, Kreuzstr. 33.

Flottgehendes Malergeschäft. Schönes Wohnhaus mit großer, heller Werkstatt und Garten ist in einer größeren Stadt Holsteins (34000 Einw.) baldigt, eb. zum Frühjahr, unter sehr günstigen Bedingungen und wenig Anzahlung zu verkaufen. Offeren unter M. 100 an die Exped. dieses Blattes.

Malergeschäft, flottgehend (Vorort von Berlin), ist unter günstigen Bedingungen für 1200 Mark zu verkaufen. Aufträge für 15000 Mark können sofort mit übernommen werden. Offeren unter M. 13. 150 an die Exped. d. Zeitung.

Malergehilfen usw., welche eine außerst leistungsfähige Tapetenfirma vertreten wollen, belieben umgehend Adresse mit näherer Angabe unter G. 20 an die Expedition dieses Blattes einzusenden.

Vater ist nicht nötig, kolossaler Nebenverdienst. Vertreter werden an allen Blättern angenommen.

50 bunte Malvorlagen Mk. 6.— Landschaften, Blumen, Tiere, Seestücke, Damen etc.

Ph. Brühl, Geisen t. Westf.

Erlaubnisse über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse 1909.

Broschiert Mark 2.—, gebunden Mark 2.50 für Mitglieder nur Mark 1.— bzw. Mark 1.50.

Ferner:

Protokolle und Entscheidungen in bezug auf den Normaltarif im Malergewerbe.

Preis Mark 1.—

Die Bestellungen können bei den Filialen oder direkt beim Vorstand eingereicht werden.

Die Filiale Düsseldorf sucht zum 15. Februar 1910 einen Filialbeamten.

Bewerbungen sind bis zum 5. Februar 1910 an das Bureau in Düsseldorf, Wallstraße 10, I., mit der Aufschrift „Bewerbung“ einzuzenden. Die Bewerber sollen nähere Angaben über Alter, Beruf, Zugehörigkeit zur Organisation und die bisherige Tätigkeit in derselben machen. Ein selbstverschaffter Aufschluß über die Aufgaben eines Filialbeamten ist der Bewerbung beizufügen.

Der Beamte muß die Passengeschäfte führen, die Agitation betreiben und einen Teil Beiträge einzufassen.

Der Vorstand der Filiale Düsseldorf.

Die grossen Erfolge

welche unser Institut auch im letzten Semester zu verzeichnen hatte, bestehen darin, dass die Leistungen unserer Schüler auf verschiedenen Malertagen die höchsten Preise erhielten und heute schon zwei Herren die Berechtigung zum Einjährigen-Dienst erlangten.

Schule für Holz- und Marmormaler und moderne Techniken von Fr. Weiershausen & Co., Hamburg 5 Lindenstrasse 19.

Unterricht vom 15. Oktober bis 15. März.

Man verlange Prospekt.

Jeder intelligente Maler wird sich in seinem Interesse und im Interesse seiner Firma über die Fortschritte der einschlägigen Industrie orientieren.

Prospekt über das rühmlichste bekannte

Mahlers Fondin

versendet gratis und franko

Gutgehende

Lackierer

Umstände halber sofort zu verkaufen. Restbestand wird auf Wunsch in Möbelmalerei etwas eingerichtet. Erforderlich sind 700 Mark für Werkbestände und Gerätewaren. Ruh. bei

Rudolf Häger, Lackierer

Siegenhals (Söhl.), Böllstraße Nr. 6.

Empfehle den Genossen mein Fremdenlogis, sowie Mittags- und Abendtisch in reichhaltiger Auswahl. Bistrotheke der Filiale Berlin und des Wahlvereins.

Hermann Stramm

Berlin SO., Ritterstr. 123.

Prospekt frei!

Prospekt frei!

Für Lackierer

werden Privat-Wendfurze in allen Spezialarbeiten dieser Branche abgehalten. Anmeldungen erbettet an Franz Kordt, Düsseldorf, Scheurenstr. 11 u. Brückstr. 115 e.

Der Neue Prospekt der Prachtvollen Schülerarbeiten

vom kunstgewerblichen

Institut für Maler

H. Schmid-Engweiler, Zürich

ist soeben erschienen und gratis erhältlich. Porto n. d. Schweiz f. Briefe 20, Karte 10 M.

Maler - Mäntel,

beste Qualität mit schrägen Taschen und Umlegekragen. Nur eigenes Fabrikat.

110 120 130 140 cm lang jezt 2.90 3.10 3.25 3.40 M.

Hosen aus Nesselstoff 2.— M. Mützen 40 M.

Doppel-Hosen und Sacken 3.— M. Extra-Größen 3.30 M. 11. Qualität 25 M. billiger.

Wir bitten Oberweite und Schrittlänge anzugeben.

D. Wurzel & Co., Berlin,

Brüderstrasse 18, I.

Krieg-

en können Sie bei mir nichts umsonst, aber gut und billig werden Sie bedient in Malerarbeiten, Farben, Lacken, Mänteln, Kundenfarben und Malfässen. Verlangen Sie Preisliste.

G. Job, Nürnberg 5, Lehelgasse 18.

Der heutigen Nummer liegt die Nr. 8 des Korrespondenzblattes für die Bevollmächtigten unserer Filialen bei.

Für die Redaktion verantwortlich M. Marx,

Hamburg, Schmalenbeckerstrasse 17.